

# Klostervogtei zwischen monastischem Diskurs und bilateraler Aushandlung am Beispiel des zentralen lotharingischen Raums (10. bis Anfang 12. Jahrhundert)

*Michel Margue (Luxemburg)*

Im Jahr 2002 leitete Michel Parisse, hochgeschätztes Mitglied des Konstanzer Arbeitskreises für mittelalterliche Geschichte und vorzüglicher Kenner der oberlotharingischen Klostervogtei, das Kapitel über die Kirchengvogtei in seiner Synthese zu Deutschland und Kaiserreich im Mittelalter mit folgender Feststellung ein: »L’histoire de l’Église impériale ne peut s’écrire sans la mention de l’avouerie, une institution qui a fait l’objet de nombreuses discussions, mais dont chacun s’accorde à reconnaître qu’elle tient une place fondamentale dans la gestion des pouvoirs et espaces politiques du X<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle«<sup>1</sup>.

Michel Parisse hatte 1980 für die zweiten »Journées Lotharingiennes« das Thema der Kirchengvogtei vorgeschlagen<sup>2</sup>, weil es ihm sowohl für die Ausbildung der hochmittelalterlichen Herrschaftsstrukturen<sup>3</sup> zentral, als auch gleichzeitig – trotz des gewichtigen Beitrags Egon Boshofs aus dem Vorjahr<sup>4</sup> – in der landesgeschichtlichen Forschung vernachlässigt schien<sup>5</sup>. 35 Jahre nach den »Journées Lotharingiennes« zur Vogtei ist das

1) Michel PARISSE, *Allemagne et Empire au Moyen Age* (Carré Histoire 57), Paris 2002, S. 90.

2) *L’avouerie en Lotharingie. Actes des 2<sup>es</sup> Journées Lotharingiennes 22–23 octobre 1982* (Publications de la Section historique de l’Institut Grand-Ducal 98), Luxemburg 1984, S. 7–240.

3) Vgl. für den oberlotharingischen Raum Michel PARISSE, *Austrasie, Lotharingie, Lorraine* (Encyclopédie illustrée de la Lorraine 2), Nancy 1990, S. 98 f., und allgemein Hans-Joachim SCHMIDT, *Vogt, Vogtei*, in: *Lex.MA* 8 (1997), Sp. 1812: »Inwieweit die Kirchengvogtei die Ausbildung der Landesherrschaft förderte, wird unterschiedlich beurteilt; als ein gewichtiger Faktor wird sie aber anzusehen sein; mit weiteren Machtfaktoren kombiniert, konnte sie eine geschlossene Gebiets Herrschaft begründen«.

4) Egon BOSHOFF, *Die Entstehung der Kirchengvogtei in Lothringen im 10. und 11. Jahrhundert*, in: *ZRG Kan.* 65 (1979), S. 55–119.

5) Von den älteren Arbeiten seien erwähnt Charles PERGAMENI, *A propos des règlements d’avouerie*, in: *Revue de l’Université de Bruxelles* 9 (1903/04), S. 629–665; DERS., *L’avouerie ecclésiastique belge. Des origines à la période bourguignonne* (Étude d’histoire ecclésiastique), Brüssel 1907; Hermann AUBIN, *Die*

Thema für den lotharingischen Raum nicht mehr eingehend behandelt worden. Ausnahmen bilden lediglich die Synthese zur Untervogtei von Martin Clauss (2002)<sup>6</sup>, ein rechtshistorisch orientierter Überblick zum Lütticher Raum von Julien Maquet (2008)<sup>7</sup> und ein Vergleich mit der Champagne von Charles West (2013)<sup>8</sup>. Dies mag seine Ursache darin haben, dass die Entwicklung der Kirchengvogtei im lotharingischen Raum, wo dieses »Rechtsinstitut«<sup>9</sup> besonders ausgeprägt war, in ihren normativen und institutionellen Aspekten, in Inhalt und Entwicklung klar erfasst wurde und eine Vertiefung nicht mehr möglich schien, da die wohlbekanntesten Quellen nichts Neues mehr preisgeben. Dennoch lohnt es sich, das Thema der Vogtei wieder aufzugreifen, da neue Forschungsansätze und insbesondere eine differenziertere Sicht auf die Beziehungen zwischen Adel und Klöstern<sup>10</sup> auch eine Neubewertung der Vogtei erfordern. Im Folgenden möchte ich zunächst den Stand der bisherigen Forschung zur Kirchengvogtei in Lotharingen zusammenfassen (I) und dann im Anschluss eine neue Herangehensweise an die Vogteifrage vorschlagen. Dabei werde ich mich räumlich vornehmlich auf das zentrale Lotharingen beziehen, also in etwa den Ardennen-Mosel-Raum (siehe Karte 1) und inhaltlich vor allem auf die sogenannte »Obervogtei«, da sie nach dem derzeitigen Forschungsstand ein wesentliches Element im Ausbau der gräflichen und herzoglichen Territorien bildet. Die Untervogtei,

Entstehung der Landeshoheit nach niederrheinischen Quellen. Studien über Grafschaft, Immunität und Vogtei (Historische Studien Ebering 143), Berlin 1920.

6) Martin CLAUSS, Die Untervogtei. Studien zur Stellvertretung in der Kirchengvogtei im Rahmen der deutschen Verfassungsgeschichte des 11. und 12. Jahrhunderts (Bonner Historische Forschungen 61), Siegburg 2002.

7) Julien MAQUET, »Faire justice« dans le diocèse de Liège au Moyen Âge (VIIIe–XIIe siècles). Essai de droit judiciaire reconstitué (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et Lettres de l'Université de Liège 290), Genf 2008, S. 313–317 und 353–372.

8) Charles WEST, Reframing the Feudal Revolution. Political and Social Transformation between Marne and Moselle, c. 800–c. 1100 (Cambridge Studies in Medieval Life and Thought, Fourth Series), Cambridge 2013, S. 27 f. und 242–253; vgl. auch DERS., The significance of the Carolingian advocate, in: Early Medieval Europe 17 (2009), S. 186–206, und DERS., Advocating change. Monasteries, territories and justice between East and West Francia, 11<sup>th</sup>–12<sup>th</sup> centuries, <https://publikationen.uni-tuebingen.de/xmlui/handle/10900/47062> (2012) (zuletzt 2.11.2016).

9) Laut BOSCHOF, Entstehung (wie Anm. 4); MAQUET, Faire justice (wie Anm. 7), S. 315, betont eher das Amt.

10) Vgl. zum Beispiel den Tagungsband *Ecclesia in medio nationis*. Reflections on the Study of Monasticism in the Central Middle Ages. Réflexions sur l'étude du monachisme au Moyen Âge central, hg. von Steven VANDERPUTTEN/Brigitte MEIJNS (Mediaevalia Lovaniensia 1,42), Löwen 2011. Neue Ansätze zur Bewertung der Vogteifrage sehe ich lediglich bei Susan WOOD, The Proprietary Church in the Medieval West, Oxford 2006, S. 328–338, und im Forschungsprojekt Jonathan R. Lyons; dazu Jonathan R. LYON, Noble Lineages, Hausklöster, and Monastic Advocacy in the Twelfth Century. The Garsten Vogtweistum in its Dynastic Context, in: *MIÖG* 123 (2015), S. 1–29, und DERS., Otto of Freising's tyrants. Church advocates and noble lordship in the long twelfth century, in: *Christianity and culture in the Middle Ages. Essays to honor John Van Engen*, hg. von David Charles MENGEL/Lisa Ann WOLVERTON, Notre Dame 2015, S. 141–167.

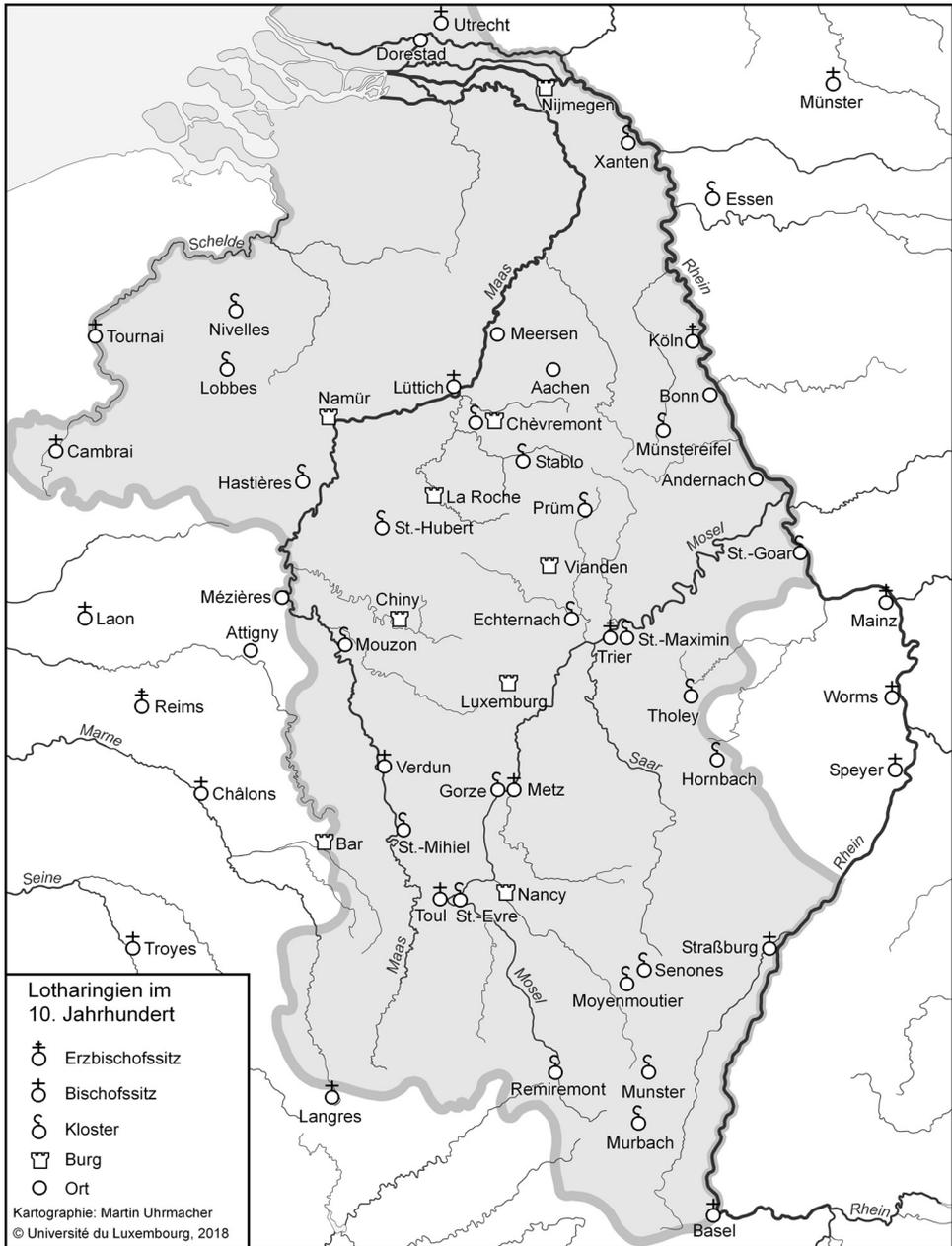
die im Zusammenhang mit dem Aufbau der kleineren Grundherrschaften des niederen Adels zu untersuchen wäre, werde ich nur punktuell behandeln, obwohl sie ergänzend zu den Studien von Martin Clauss aus der Sicht der lokalen Herrschaftsstrukturen vertieft werden müsste<sup>11)</sup>.

## I.

Obwohl es zur Frühzeit der Vogtei keine Spezialuntersuchungen für Lotharingien gibt, scheinen sich die meisten Definitionsversuche und Untersuchungen in einem Punkt einig zu sein: Vermutlich schon seit der Merowingerzeit oder spätestens seit dem Beginn des 9. Jahrhunderts taucht die Vogtei in engem Zusammenhang mit der Verleihung der Immunität an Kirchen und Klöster durch den jeweiligen Herrscher auf<sup>12)</sup>. Das Aufeinandertreffen von drei teils widersprüchlichen Entwicklungen habe demnach die Ausbildung einer neuen Funktion bedingt, erstens die Tatsache, dass Immunitätsprivilegien den königlichen Vertretern – den *comites* – das Eingreifen in kirchliche Angelegenheiten verboten, zweitens die zeitnahe Festlegung der weltlichen Rechte und Pflichten der Kirchen und Klöster und drittens der Versuch, deren Betätigungsfeld auf den geistlichen Bereich zu beschränken. Dazu kam seit Karl dem Großen die Sorge des Herrschers, den Immunitätsbereich nicht zu einem freien Rechtsraum werden zu lassen, sondern durch die Ernennung von Vögten indirekt wieder der zentralen Gewalt zu unterstellen. Demzufolge rufen karolingische Kapitularien die geistlichen Gemeinschaften dazu auf, einem weltlichen Vertreter ihrer Institution externe Verpflichtungen zu übertragen, vornehmlich Bannrechte im militärischen und wirtschaftlichen Bereich, insbesondere aber auch im Bereich der Gerichtsbarkeit. Diese nunmehr ein permanentes Amt ausübenden Vögte wurden vom Herrscher oder dessen Grafen, vom Klostergründer oder vom Kloster ernannt, wobei in weiser Vorausahnung machtvolle Grafen aus der direkten Umgebung der

11) Vgl. Anm. 6 und zu lokalen Fallbeispielen Michel MARGUE, *Avouerie et châteaux dans le discours monastique. Quelques réflexions d'ordre historiographique à partir du cas du comté de Luxembourg (X<sup>e</sup>–début XII<sup>e</sup> siècles)*, in: Trulla et cartae. De la culture matérielle aux sources écrites. Liber discipulorum et amicorum in honorem Michel de Waha, hg. von Frédéric CHANTINNE/Paulo CHARRUADAS/Philippe SOSNOWSKA, Brüssel 2014, S. 341–360.

12) Zum Folgenden Léopold GENICOT, *Monastères et principautés en Lotharingie du Xe au XIIIe siècle*, in: DERS., *Etudes sur les principautés lotharingiennes* (Université de Louvain. Recueil de travaux d'histoire et de philologie 6,7), Löwen 1975, S. 59–139; Michel PARISSÉ, *La Noblesse lorraine XIe–XIIIe s.*, Bd. 1, Lille-Paris 1976, S. 59–106; BOSHOFF, *Entstehung* (wie Anm. 4); Michel PARISSÉ, *Noblesse et monastères en Lotharingie du IX<sup>e</sup> au XI<sup>e</sup> siècle*, in: *Monastische Reformen im 9. und 10. Jahrhundert* (VuF 38), Sigmaringen 1989, S. 167–196, hier S. 190 f.; DERS., *Avouerie, Avoué*, in: *Dictionnaire encyclopédique du Moyen Âge 1* (1997), S. 160; SCHMIDT, *Vogt* (wie Anm. 3); Dietmar WILLOWEIT, *Vogt, Vogtei*, in: HRG 5 (1998), Sp. 932–946; MAQUET, *Faire justice* (wie Anm. 7), die alle stark rechtshistorisch geprägt sind. Dazu auch die diplomatischen Studien von Theo KÖLZER, *Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.–12. Jahrhundert)* (VuF Sonderband 36), Sigmaringen 1989, S. 261–303.



geistlichen Gemeinschaft von dieser Funktion ausgeschlossen werden sollten, da die Vögte innerhalb des Immunitätsbereichs einige der Rechte des »ausgeschlossenen« Grafen ausübten. Daher sollten sie auch über Eigenbesitz innerhalb der Grafschaft, in der sich der Immunitätsbereich befand, verfügen. Die Forschung ist sich einig, dass die Permanenz der Vogtei, der »öffentliche« Charakter der Funktion (*ministerium*) und die Kompetenz der Vögte in Rechtsfragen die Spezifität der karolingischen Vogtei ausmachten, nicht jedoch in der Frage ob es sich bei den nur spärlich bezeugten Vögten dieser Zeit um Funktionsträger minderen Ranges oder aber um einflussreiche Freie handelte. Fest steht, dass im zentralen lotharingischen Raum ab der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts die Vögte eine immer größere Rolle bei Güterübertragungen spielten. Bei stets gleichbleibender mittelalterlicher Terminologie wurden diese karolingischen Vögte unter dem Einfluss der älteren deutschen Rechtsgeschichte als »Beamtenvögte« bezeichnet.

Dieser »Beamtenvogtei« hat die ältere Forschung dann in einer zweiten zeitlichen Stufe die »Edel«- oder »Herrenvogtei« gegenübergestellt. Uneinigkeit besteht dabei in der Frage der Datierung des Übergangs von der einen auf die andere. Überwiegend wird dafür das 10. Jahrhundert vorgeschlagen<sup>13)</sup>, manchmal aber auch erst die erste Hälfte des 11. Jahrhunderts<sup>14)</sup>. Vermutet wird gelegentlich eine Verbindung mit der sogenannten »Klosterreform«, bei der der ehemalige Laienabt in die Rolle des Vogts schlüpft, um seinen Einfluss auf das Kloster nicht zu verlieren. Einig ist man sich hingegen darin, dass in diesem Übergang eine deutliche Zäsur zu sehen ist. Die Herzöge und Grafen übernahmen nun zunehmend die Vogteifunktion für eines oder mehrere Klöster ihres Herrschaftsbereichs (»Vogteibündelung«). Die Vogtei wurde somit, wie auch andere Herrschaftsrechte öffentlicher und privater Natur, in das Erbe der sich ausformenden Herzogs- und Grafengeschlechter aufgenommen und innerhalb der sich nun progressiv um eine Stammburg und die Primogenitur bildenden Territorialherrschaften weitervererbt. Die Vogtei erhielt durch diese Entwicklung aus Sicht der Kirchen und Klöster einen zwingenden Charakter. Dieser beinhaltete einen unter dem Vorwand des Schutzes bedrohlichen Aspekt, dem sich die geistlichen Gemeinschaften in einer ersten Phase nicht entziehen konnten. Wegen seines stabilen und vom Herrscher progressiv losgelösten Charakters konnten die Herrenvögte nun auf die Vogtei zurückgreifen, um sich Klostergut anzueignen oder dieses zu veruntreuen.

Seit dem 11. Jahrhundert hätten die Grafen- und Herzogsvögte dann nämlich »usurpiertes« Klostergut als Lehen an ihre Vasallen und Ministerialen weitergeleitet. Dieser Prozess sei durch die Einsetzung von sogenannten »Untervögten«, bedingt durch die Zersplitterung des monastischen Besitzes und durch Differenzierungen innerhalb der gräflichen Lehns- und Dienstmanschaften beschleunigt worden. Zu dieser vom nun-

13) MAQUET, *Faire justice* (wie Anm. 7), S. 355 f.

14) BOSHOF, *Entstehung* (wie Anm. 4), S. 90.

mehr als »Obervogt« bezeichneten Grafen oder Herzog eingeleiteten Entwicklung der Weiterverlehnung von Klostergut von »oben«, sei dann ein unkontrollierter Übergriff auf Klosterbesitz von »unten« durch die *subadvocati* hinzugekommen. Diese hätten vor allem auf lokaler Ebene kirchliche Herrschaftsrechte und Besitz umso leichter usurpieren können, als sie der Kontrolle des »Obervogts« zunehmend entglitten.

Die dritte Phase wäre nun die der kirchlichen Gegenreaktion, also der Bemühungen um eine rechtliche Eingrenzung der Vogteirechte, das heißt vor allem der Kodifizierung der Verhältnisse zwischen Vogt und Untervögten einerseits, Kirchen, Klöstern und deren *familiae* andererseits. Dabei habe – so die *communis opinio* – der lotharingische Raum eine Vorreiterrolle gespielt, wegen seiner Nähe zu Frankreich und auch zum Reformpapsttum, das ja dort verwurzelt gewesen sei. Diese Gegenreaktion trägt verschiedene Gesichter. So konnten ältere Reichs- oder Königsklöster sowie Bischofsklöster ihren Vögten mit Hilfe des Königs, des Bischofs oder des Papsts Vogteiregelungen aufzwingen, die den Einfluss der Laien in der Kirche einschränkten, ohne jedoch die Vogtei als Institution grundsätzlich in Frage zu stellen.

Zeitlich war diese erste Reaktion der lotharingischen Klöster um die Mitte des 11. Jahrhunderts anzusetzen, gefolgt von einer zweiten, radikaleren, die der Umwandlung in eine allgemeinere Form des Schutzes, der *custodia* und, etwas später, einer dritten, vorwiegend unter cluniazensischem Einfluss, die der Unterstellung unter den Schutz des Papsts sowie der völligen Vogtfreiheit. Diese letzte Tendenz galt für Neugründungen aus dem 11. und 12. Jahrhundert und betraf insbesondere adlige Hausklöster. Sie zeigt den Weg auf, den die Zisterzienserklöster bald darauf gehen sollten, wenn sie die klassische Vogtei verwarfen und diese durch eine allgemeine Schutzvogtei in der Form der *garde* des Landesherrn ersetzen<sup>15)</sup>.

Die allgemeine Schutzvogtei des Landesherrn über die in seinem Herrschaftsgebiet gegründeten religiösen Gemeinschaften der jüngeren Orden führt uns dann in die letzte Phase des 13. Jahrhunderts. Die Vogtfreiheit gewährte zwar den Klöstern die Befreiung von den oft lästigen Untervögten. Der allgemeine Schutz wurde nun von den *officiales* des Landesherrn ausgeübt, die in eine administrative Struktur eingebunden und daher leichter kontrollierbar waren als der aufstrebende kleine Ritteradel des 12. Jahrhunderts. Allerdings bot die *garde* auch gerade wegen ihres allgemeineren Charakters dem Herzog oder Grafen als *dominus terrae* die Möglichkeit, die betroffenen Klöster flächendeckend in die sich ausbildende Landesherrschaft einzugliedern. Sie wurde in der Forschung manchmal als Rückkehr zu den Ursprüngen der Vogtei interpretiert, da sie sich auf den zentralen

15) Vgl. hierzu im Raum der Grafschaft Luxemburg Michel MARGUE, *Politique monastique et pouvoir souverain. Henri V, sire souverain, fondateur de la principauté territoriale luxembourgeoise?*, in: *Le Luxembourg en Lotharingie. Luxembourg im lotharingischen Raum. Mélanges Paul Margue. Festschrift für Paul MARGUE*, hg. von Paul DOSTERT/Michel PAULY/Jean SCHROEDER, Luxemburg 1993, S. 403–432, mit der dort angegebenen allgemeinen Literatur, S. 417 f.

Aspekt der *defensio* beschränkte. Dies verfehlt aber ihre spätmittelalterliche Bedeutung, da sie zwar das Kloster zu keinen finanziellen oder materiellen Gegenleistungen verpflichtete und vor punktuellen Übergriffen schützte, es den Landesherrn aber auch ermöglichte, in ihren ganzen Territorien als *sires souverains* einzugreifen.

Im Hinblick auf unser Thema hat die bisherige Forschung die Klostersvogtei als ein wesentliches konstitutives Element der Ausformung der gräflichen und herzoglichen Territorien in Lotharingen hervorgehoben. Diese weitgehend etablierte Auffassung ist eine negative, weil sie den Schwerpunkt auf die vermeintlich rechtswidrige Vorgehensweise der Vögte legt, oder mit den Worten von Michel Parisse : »Usant de leurs prérogatives, maints avoués ont construit une principauté territoriale sur les temporels monastiques«<sup>16</sup>). Indem sie dem monastischen Diskurs der »Usurpationen« von Klostergut folgt, ist sich die lotharingische Geschichtsschreibung, sowohl auf niederländischer und belgischer als auch auf lothringischer Seite, in einem Punkt einig. Neben weiteren Machtfaktoren wie Grafen- und Allodialrechten war die Vogtei ein wesentlicher Faktor bei der Ausbildung der Territorialherrschaft des 11. und 12. Jahrhunderts – und dies auf Kosten der Klöster<sup>17</sup>). Allerdings resultiert diese Behauptung eher aus der allgemeinen Überlegung, dass die Vögte zwangsläufig »Usurpatoren« waren, als aus der regional- oder gar lokalgeschichtlichen Detailanalyse, welche die unrechtmäßigen Aneignungen von Klostergut und -rechten im Einzelnen belegen würde. Die Liste der von den späteren Territorialfürsten ausgeübten Vogteien über Klöster in ihren zentralen Herrschaftsbereichen ist in der Tat derart beeindruckend, dass sie leicht auf eine gesetzmäßige, direkte Korrelation hindeuten könnte. In Niederlotharingen übten die Grafen von Holland die Vogtei ihrer Klostergründung Egmond<sup>18</sup>), die Grafen von Löwen, spätere Grafen von Brabant, die Vogteien über die Klöster Nivelles und Gembloux aus<sup>19</sup>), und die Grafen von Loon

16) PARISSE, *Avouerie* (wie Anm. 12), S. 160. So auch noch jüngst Arnoud-Jan BIJSTERVELD, *Machts- en territoriumvorming. Van Karolingsch kernregio tot territoriale lappendeken, 900–1200*, in: *Limburg. Een geschiedenis*, Bd. 1, Maastricht 2015, S. 207–240 »zij [= groetere en kleinere aristocraten] sich [...] als voogd de uitgestrekte goederen van in- en uitheemse kloosters en kapittels onder hun hoede namen«, S. 237.

17) Aus der Sicht der Territorialherren, vgl. zusammenfassend André UYTTEBROUCK, *Le morcellement du pouvoir central. Du pagus à la principauté*, in: *La Wallonie, le Pays et les Hommes*, Bd. 1: *Histoire, économie, sociétés. Des Celtes à 1830*, hg. von Hervé HASQUIN, Brüssel 1975, S. 63–84; PARISSE, *Noblesse lorraine* (wie Anm. 12), S. 68 und 85–104; *Politieke ontwikkeling circa 1100–1400*, in: *Algemene Geschiedenis der Nederlanden*, Bd. 2, Haarlem 1982, S. 281–502, sowie die folgenden Anmerkungen zu den einzelnen Territorien.

18) Jan HOF, *De abdij van Egmond van de aanvang tot 1573*, Den Haag/Haarlem 1973, S. 39 f., 49, 52 f. und 377; Antheun JANSE, *Ridderschap in Holland. Portret van een adellijke elite in de late Middeleeuwen*, Hilversum 2001, S. 270.

19) Willy STEURS, *Du comté de Louvain au duché de Brabant. Conquête et construction d'une principauté*, in: *Histoire du Brabant du duché à nos jours*, Zwolle 2004, S. 65–70, hier S. 66.

(Borgloon) unter anderen seit dem 12. Jahrhundert auch über das Kloster Saint-Trond<sup>20)</sup>. Im südlicheren Hennegau waren die Grafen von Mons und Valenciennes Vögte des Klosters Saint-Waudru in Mons<sup>21)</sup>, die Grafen von Namur Vögte der Abteien Brogne und Waulsort-Hastière<sup>22)</sup> und die niederlotharingischen Herzöge (Grafen in Bouillon) Vögte in Saint-Hubert, in Mouzon und in Saint-Vanne bei Verdun<sup>23)</sup>. Weiter westlich hielten die Grafen von Limburg zumindest vorübergehend die Vogtei der Ardennerabtei Stavelot-Malmedy<sup>24)</sup>, die Grafen von Vianden waren Vögte des Eifelklosters Prüm<sup>25)</sup>, die Grafen von Luxemburg Vögte in St. Maximin bei Trier und in Echternach<sup>26)</sup>. Im südlichen Lotharingen schließlich waren die Herzöge von Lothringen unter anderem Vögte der Reichsabtei Saint-Pierre-aux-Nonnains in Metz, der Vogesenklöster Moyennoutier und Remiremont, sowie des Stiftes Saint-Dié<sup>27)</sup> und ihrer Gründung Bouzonville, die Grafen von Mousson-Bar Vögte der Abtei Saint-Mihiel<sup>28)</sup>.

Ohne sie global zu verwerfen, wollen wir dennoch in den folgenden Ausführungen versuchen, die Gleichung zwischen Vogtei und Aufbau der Territorialherrschaft durch Entfremdung von Klostergut und Klosterrechten zu überprüfen und zumindest zu

20) Geert SOUVEREYNS/Arnoud-Jan BIJSTERVELD, De graven van Loon, in: *Limburg, het oude land van Loon* 87 (2008) S. 111–152 (hier nach [www.academia.edu/6056722/De\\_graven\\_van\\_Loon](http://www.academia.edu/6056722/De_graven_van_Loon) (10.11.2016)); Jan VAES, *De graven van Loon. Loons, Luiks, Limburgs, Antwerpen* 2016, S. 60 f. hier auch die Erwähnung weiterer (Teil-) Vogteirechte.

21) Michel DE WAHA/Jean DUGNOILLE, *Le Hainaut au Moyen Age*, in: *Hainaut. Mille ans pour l'avenir*, hg. von Claire BILLEN/Xavier CANONNE/Jean-Marie DUVOSQUEL, Anvers 1998, S. 25–52, hier S. 43.

22) Alain DIERKENS/Jean-Pierre DEVROEY, *L'avouerie dans l'Entre-Sambre-et-Meuse avant 1100*, in: *L'avouerie* (wie Anm. 2), S. 43–94, hier S. 50–55.

23) Jean-Pol EVRARD, *Les comtes de Verdun aux Xe et XIe siècles*, in: *La Maison d'Ardenne Xe–XIe siècles. Actes des Journées Lotharingiennes 24–26 octobre 1980* (Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal 95), Luxembourg 1981, S. 153–182, hier S. 167–169; DERS., *Les avoueries de l'évêché de Verdun (du milieu du Xe au milieu du XIIe siècle)*, in: *L'avouerie* (wie Anm. 2), S. 175–187, hier S. 178 f.; Matthias WERNER, *Der Herzog von Lothringen in salischer Zeit*, in: *Die Salier und das Reich*, Bd 1: *Salier, Adel und Reichsverfassung*, hg. von Stefan WEINFURTER (Sigmaringen 1991), S. 367–473, hier S. 410–415.

24) Jean-Louis KUPPER, *Les origines du duché de Limbourg-sur-Vesdre*, in: *Revue belge de philologie et d'histoire* 85 (2007), S. 609–637, hier S. 612, 619 und 632 f.

25) Dominique DU FAYS, *La Maison de Vianden. Des origines à 1337*, unveröffentlichtes mémoire de licence, Université de Liège 1984/85, S. 12–15 und 44–47; KÖLZER, *Studien* (wie Anm. 12), S. 267.

26) Zu Graf Siegfried, Vogt in Echternach und vermutlich in St. Maximin Michel MARGUE, *L'acte d'échange entre pratiques de l'écrit et enjeux politiques. L'acte d'échange de 963/987 entre l'abbaye Saint-Maximin de Trèves et le comte Sigefroid*, in: *Tauschgeschäft und Tauschurkunde vom 8. bis zum 12. Jahrhundert. L'acte d'échange, du VIIIe au XIIe siècle*, hg. von Irmgard FEES/Philippe DEPPEUX (AfD Beiheft 13), Köln/Weimar/Wien 2013, S. 380–402, hier S. 386. Vgl. auch Jean SCHROEDER, *Avoués et sous-avoués en Luxembourg*, in: *L'avouerie* (wie Anm. 2), S. 189–200.

27) Michel PARISSÉ, *Les ducs et le duché de Lorraine au XIIe siècle 1048–1206*, in: *BDLG* 11 (1975), S. 86–102; Jean-Luc FRAY, *Villes et bourgs de Lorraine. Réseaux urbains et centralité au Moyen Age*, Clermont-Ferrand 2006, S. 267–270.

28) EVRARD, *Avoueries* (wie Anm. 23), S. 177 f.

nuancieren. Sie wird nämlich der Klostervogtei in ihrem Charakter als Funktion an der Grenze zwischen vermeintlich »öffentlichen« und »privaten« Rechtssphären, zwischen monastischen Reformbestrebungen und der Formierung der weltlichen und geistlichen Territorien, zwischen klösterlichem Schutzbedürfnis und weltlichem Wunsch nach monastischer »memoria« aus mehreren Gründen nicht ganz gerecht.

Die ältere Verfassungs- oder Institutionsgeschichte hat die Vogtei als Rechtsinstitut behandelt, wodurch die Debatten um ihr Wesen oft auf einer theoretischen und normativen Ebene geführt wurden. Dadurch gerieten nicht nur soziale und kulturelle Komponenten der Vogtei aus dem Blickfeld; die Beurteilung der Vögte in rechtshistorischen Kategorien (öffentliches Recht versus Privatrecht) oder innerkirchlichen Kategorien (Gegner und Befürworter der Kloster- oder Kirchenreform) hat darüber hinaus ihr Bild sehr stark polarisiert. Anhand zahlreicher Einzelstudien hat die landesgeschichtliche Forschung – insbesondere die Geschichte der adligen Herrschaftsbildung – diesen antagonistisch geprägten Interpretationsrahmen weiter verstärkt. Dadurch wurde die Vogtei oft auf von Konflikten bestimmte Beziehungen zwischen zwei Parteien mit gegensätzlichen Machtinteressen reduziert, einer monastischen Institution einerseits, die nach dem Reformideal der Trennung der geistlichen und weltlichen Sphären trachtete, und der Landesherrschaft andererseits, die den weltlichen Machtausbau vorantrieb. In diesem Erklärungsmuster wurde die Sicht auf gemeinsame Interessen oder Beziehungen außerhalb der Vogtei ebenso versperrt wie der multiperspektivische Blick auf die Rolle weiterer Akteure, externer, wie König und Papst, aber auch interner, wie die klösterliche *familia* oder die Ministerialen und Lehnsleute des Vogts.

Diesen engen Interpretationsrahmen möchte ich im Folgenden in zwei Richtungen etwas ausweiten: Zunächst soll der polarisierende Diskurs der Klöster, der die mittelalterliche aber auch die moderne Sicht der Vogtei dauerhaft geprägt hat, in seinem Entstehungsprozess beleuchtet werden. Ein neuer Blick auf den monastischen Diskurs, auf seinen konstruierten Charakter und die dort gebrauchten Identifikationsmuster und ihre Tradition könnte helfen, Ziele und »Gebrauch« des dort überlieferten Bilds der Vogtei besser zu kontextualisieren (II). Anschließend soll der Versuch unternommen werden, diesem polarisierenden Diskurs ergänzende Quellen gegenüberzustellen, welche die Vögte zu den Klöstern in einen anderen Bezug setzen. Diese komplementäre Sichtweise erlaubt es, die Verschmelzung und Interaktion zwischen monastischer und weltlich-adliger Welt genauer in den Blick zu nehmen und die Vogtei als das Resultat multilateraler Aushandlungen und Regulierungen – und zwar nicht nur im machtpolitischen Bereich – zu deuten (III).

## II.

Das negative Bild des Klostervogts und dessen Übergriffe auf Klostergut wurden in der älteren Forschung gemeinhin als eine Konstante angesehen, die sich von der zweiten

Hälfte des 10. Jahrhunderts bis zum Anfang des 13. Jahrhunderts hinzog. Die ersten Träger dieses Bilds sind allem Anschein nach die Privilegien gewesen, die Kaiser und Könige den Klöstern ausstellten. Eine zweite Welle in diese Richtung ist dann im Zusammenhang mit der Verschriftlichung der Vogteiregelungen ab der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zu beobachten. Parallel dazu sind insbesondere die hagiographischen Quellen für die Vermittlung dieses düsteren Bilds verantwortlich, da sich dort anhand des Eingreifens des heiligen Klosterpatrons die Rückführung von usurpiertem Klostergut besonders wirksam und abschreckend legitimieren ließ. Letztlich lässt sich trotz ihrer Diversität der allergrößte Teil dieser Texte auf die Verfasserschaft der Mönche zurückführen.

Da hier nicht alle Beschreibungen der Untaten von Vögten in ihrem schriftlichen und historischen Kontext vorgestellt werden können, werden wir uns auf drei Klöster des zentralen lotharingischen Raums beschränken, auf zwei große Königs- oder Reichsklöster, St. Maximin bei Trier<sup>29)</sup> und Echternach<sup>30)</sup>, sowie auf das Lütticher Bischofskloster Saint-Hubert<sup>31)</sup> in den Ardennen. Da unsere Analyse textgebunden ist, wird sie sich an Textkategorien orientieren.

Die gut bearbeiteten Quellen zu der bedeutenden Reichsabtei St. Maximin ermöglichen eine Chronologie des monastischen Diskurses zur Vogtei. Nach Erich Wisplinghoffs Untersuchung zur frühen Geschichte der Abtei St. Maximin hätten die Mönche sich bereits 970 in einem Diplom Ottos I. äußerst kritisch gegenüber ihrem Vogt geäußert<sup>32)</sup>. Die entsprechende Formulierung in der Narratio ist sehr allgemein gehalten, was dem gespannten Verhältnis zwischen Kloster und Vogt einen allgemeingültigen Charakter gibt: *abbas [...] nostram imperialem [...] adiit excellentiam, conquerens ob advocatorum*

29) Vgl. Erich WISPLINGHOFF, Untersuchungen zur frühen Geschichte der Abtei St. Maximin bei Trier von den Anfängen bis etwa 1150 (Quellen und Abh. zur mittelhessischen KG 12), Mainz 1970; KÖLZER, Studien (wie Anm. 12); Thomas GIESSMANN, Besitzungen der Abtei St. Maximin vor Trier im Mittelalter. Überlieferung, Gesamtbesitz, Güterbesitz in ausgewählten Regionen, Trier 1990; Franz-Josef HEYEN, Trier, St. Maximin, in: Die Männer- und Frauenklöster der Benediktiner in Rheinland-Pfalz und Saarland, hg. von Friedhelm JÜRGENSMEISTER (Germania Benedictina 9), St. Ottilien 1999, S. 1010–1088; Bertram RESMINI, Die Bistümer der Kirchenprovinz Trier. Das Erzbistum Trier Bd. 13: Die Benediktinerabtei St. Maximin vor Trier (Germania Sacra, 3. Folge 11), Berlin/Boston 2016.

30) Vgl. Camille WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter, Bd. 1,1: Textband (Publications de la Section historique de l'Institut Grand-Ducal de Luxembourg 63,1), Luxembourg 1930; Michele Camillo FERRARI, ›Sancti Willibrordi venerantes memoriam‹. Echternacher Schreiber und Schriftsteller von den Angelsachsen bis Johann Bertels. Ein Überblick (Publications du CLUDEM 6), Luxembourg 1994; Michel MARGUE, ›Libertas Ecclesiae‹. Das Kloster im Spannungsfeld zwischen Adesherrschaft und Reichsfreiheit aus der Sicht der Echternacher Quellen (8.–12. Jahrhundert), in: Die Abtei Echternach (698–1998), hg. von Michele Camillo FERRARI/Jean SCHROEDER/Henri TRAUFLER (Publications du CLUDEM 15), Luxembourg 1999, S. 229–245.

31) Vgl. Andrée DESPY-MEYER/Pierre-Paul DUPONT, Abbaye de Saint-Hubert, in: Monasticon Belge, Bd. 5: Province de Luxembourg, Lüttich 1975, S. 9–83.

32) WISPLINGHOFF, Untersuchungen (wie Anm. 29), S. 46.

*incuriam se suamque familiam permulta pati incommoda*<sup>33)</sup>. Es folgt dann das kaiserliche Privileg der freien Vogtwahl, mit dem Hinweis auf die Vorgänger Ottos I., die stets die Abtei unter ihren Schutz und ihre *advocatia* genommen hätten. Damit wäre das Bild von den Übergriffen der Vögte bereits in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts etabliert. Eine gründliche Neubewertung der Herrscherurkunden für St. Maximin hat Theo Kölzer jedoch dazu geführt, die schon von Theodor Sickel geäußerten Zweifel an diesem Diplom zu verstärken und es einer Fälschungsaktion in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts zuzuordnen<sup>34)</sup>. Dabei hat der Fälscher sich an einem echten Diplom Ottos II. von 973 orientiert, das in der Tat auch dem Trierer Kloster die freie Vogtwahl gewährte. Im Unterschied zur gefälschten Urkunde erwähnt die echte Vorlage allerdings keine Klagen über die Vögte<sup>35)</sup>.

Neben diesem urkundlichen Beleg wurde ein weiteres Zeugnis aus dem 10. Jahrhundert geltend gemacht, um das negative Bild der Vögte schon früh zu belegen. Es handelt sich um eine der siebzehn Wundergeschichten aus den ›*Miracula sancti Maximini*‹ des Mönchs Sigehard<sup>36)</sup>, die in einer auf das Jahr 963 ausgestellten Urkunde Ottos II. für das Trierer Kloster verbrieft wurde<sup>37)</sup>, ein eher ungewöhnlicher Vorgang. Klaus Krönert, der letzte Bearbeiter der ›*Miracula*‹, hat dieses Wunder, das durch seine Überlieferung als späterer Zusatz zu den um 962 verfassten ›*Miracula*‹ ausgewiesen ist, in die zeitliche Nähe des Diploms, also in das Jahr 963, datiert<sup>38)</sup>. Damit hätten wir auch hier ein sehr frühes Zeugnis für die Übergriffe der Maximiner Vögte. Die abschreckende Warnung an die Vögte, sich an den Maximiner Zensualen zu vergreifen, ist in der Tat das Hauptanliegen dieses Wunders. Es schildert die Entführung eines Zensualenkindes und den gewaltsamen Tod des Entführers, hier als *miles* bezeichnet, durch Einwirkung des Klosterheiligen<sup>39)</sup>. Beim nächsten Besuch Ottos II. bat der Abt diesen darum, die Autotradition der Zensualen zu bestätigen. In Ottos Diplom verbindet der Herrscher diese mit der Befreiung der Zensualen vor jedem Vogtsübergreif, insbesondere mit dem Verbot der Verlehnung: *ab omnibus advocatis predictum puerum et eius posteros absolverem et ut nulli beneficiarentur exoravit*<sup>40)</sup>. Doch auch hier führt eine gründliche Analyse der Wundergeschichten und des Diploms zu einer Neubewertung, denn sowohl das gefälschte Diplom als auch

33) MGH D O I Nr. 391 vom 29. März 970.

34) KÖLZER, Studien (wie Anm. 12), S. 102–104.

35) MGH D O II Nr. 42 vom 27. Juni 973.

36) Sigehard, *Miracula s. Maximini*, hg. von Godfrid HENSCHEN, AA SS Mai. VII (BHL 5826), Antwerpen 1688, S. 25–34.

37) MGH D O II Nr. †318 angeblich vom 21. Juli 963.

38) Klaus KRÖNERT, *Les Miracula Sancti Maximini* (BHL 5826). Entre hagiographie et historiographie, in: *Revue Bénédictine* 115 (2005), S. 112–150, hier S. 147–150.

39) Sigehard, *Miracula* (wie Anm. 36), S. 30 f.

40) MGH D O II Nr. †318.

das davon abgeleitete Mirakel von Sigehards Fortsetzer sind nicht im 10., sondern im späten 11. oder beginnenden 12. Jahrhundert anzusiedeln<sup>41</sup>.

Erste Versuche der Trierer Mönchsgemeinschaft, sich gegen die Übergriffe der Vögte zu wehren und das damit verbundene negative Bild der Vögte können damit frühestens für die zweite Hälfte des 11. Jahrhunderts angesetzt werden. Einen Bezug dieser Entwicklung zu der Entstehung der Untervogtei lässt sich in St. Maximin sehr gut am Beginn des 12. Jahrhundert erkennen, als mehrere Fälschungsaktionen des Klosters versuchten, die Rechte der Untervögte auszuhandeln und zu kodifizieren. Dank Theo Kölzers Neubewertung der Fälschungsaktion des Abts Benzo/Berengoz (kurz vor 1116) und seiner Vorläufer (in den ersten Jahren des 12. Jahrhunderts), lässt sich nun vorzüglich aufzeigen, wie progressiv eine stereotype, negative Darstellung der (Unter-)Vögte entstand<sup>42</sup>. In einem um 1100 gefälschten Diplom Ottos II. ist erstmals die Rede von Unterdrückung und Leid die einer *familia* St. Maximins *ab advocatis* zugefügt wurde<sup>43</sup>. Etwas später, um 1104/16, unternahm ein auf den Namen Heinrichs III. und das Jahr 1056 gefälschtes Diplom in dreifacher Ausführung einen weiten Rundumschlag gegen die St. Maximiner Vögte<sup>44</sup>. Demnach habe die Klosterfamilia unter vielfältigen Bedrückungen seitens der Grafen und Vögte zu leiden gehabt. Die Formulierung, dass die alten Gesetze (*antiquae leges*) abgeschafft wurden und die *familia* nicht mehr wie eine *libera familia* eines Königsklosters, sondern wie die *propria ancilla advocatorum* behandelt würde, die *in servitutum* gezwungen werde<sup>45</sup>, wird hier in Zusammenhang gebracht mit den *oppressiones, quas familia sancti Maximini patitur ab advocatis et comitibus eam defendere magis quam dissipare vel affligere debentibus*<sup>46</sup>. Trotz der Erwähnung der *advocati et comites*, die auf die Unter- und Obervögte hindeuten könnte, zeigen die Rolle der Grafen bei der Aushandlung des zu fixierenden Rechtsrahmens sowie die nachfolgenden Rechtsbestimmungen, dass zumindest in den Vorstellungen des Fälschers eindeutig die latente Bedrohung durch die Untervögte gemeint ist. In diesem Sinn ist diese ungeschickt gefälschte Narratio mit ihrem Hieb gegen die Vögte auf die Untervögte zu beziehen, die, wie auch in den anderen Reichsklöstern um dieselbe Zeit<sup>47</sup>, das heißt am Anfang des 12. Jahrhunderts, das negative Bild des Vogts hervorriefen. Kloster, König und Obervogt finden sich

41) Vgl. KÖLZER, Studien (wie Anm. 12), S. 152 und 155–157.

42) KÖLZER, Studien (wie Anm. 12), S. 150–229.

43) MGH D O II Nr. †8 von angeblich 21. Juli 963; vgl. KÖLZER, Studien (wie Anm. 12), S. 151–155 und 189 f.

44) MGH D H III Nr. †372 Aa und Ab von angeblich 31. Mai 1056, S. 505–510. und D H III Nr. †372 B von angeblich 30. Juni 1056; vgl. KÖLZER, Studien (wie Anm. 12), S. 184–203. Diplom Ab ist in die Zeit zwischen 1100 und 1110 anzusetzen, Diplom B gehört der Fälschungsaktion des Abts Berengoz kurz vor 1116 an. Letzteres übernimmt von Ab den uns hier interessierenden Passus über die Unterdrückung der Abtei durch die Vögte. Vgl. zusammenfassend RESMINI, St. Maximin (wie Anm. 29), S. 577–581.

45) MGH D H III Nr. †372 Ab und D H III Nr. †372 B.

46) Ebd.

47) KÖLZER, Studien (wie Anm. 12), S. 261–303.

hier in dem gemeinsamen Bestreben zusammen, die Beziehungen zwischen den lokalen Untervögten und der Klosterfamilia in beider Interesse zu regeln. Dabei wird der Obervogt an seine allgemeine Schutzfunktion als Vertreter des Königs erinnert und sein Bild damit eher auf- als abgewertet.

Wo St. Maximin eine gute Quellenbasis aufgrund urkundlicher Belege bietet, ist das im Bischofskloster Saint-Hubert gezeichnete Bild der Vogtei an eine Chronik gebunden. Es handelt sich um das bekannte ›Cantatorium‹, eine für die Schlüsselperiode des beginnenden 11. Jahrhunderts sehr ergiebige Klosterchronik, die der Mönch Lambert der Jüngere um 1103/06 verfasste<sup>48)</sup>. Aus ihrem Inhalt wird oft zitiert, aber hinsichtlich ihrer Form und Funktion wurde sie noch nicht eingehend genug untersucht. Zum besseren Verständnis muss man wissen, dass Lambert nach seiner Rückkehr aus der Verbannung in die Nachbarregion der Champagne schreibt, aus einem Exil, das er seinem resoluten Widerstand gegen die zunehmende Einmischung des Klosterherrn, des Lütticher Bischofs Otbert (1091–1119), in interne Klosterangelegenheiten zu verdanken hatte. Lambert schrieb zu einer Zeit, zu der der Konflikt zwischen Kaiser und Papst das Bistum Lüttich spaltete<sup>49)</sup>. Dennoch verteidigt der Autor des ›Cantatorium‹ nicht exklusiv, wie lang behauptet wurde, das Ideal eines dem Papsttum direkt unterstellten Klosters ohne Einwirkung von Bischof und Vogt, auch wenn der Rückgriff auf die Autorität des Papsts ihm im Konflikt mit dem Bischof notwendig erscheint<sup>50)</sup>. Er folgt vielmehr dem rückwärtsgewandten Bild einer reformierten Klostergemeinschaft mit freier Abtswahl, die eine relative *libertas* ge-

48) La Chronique de Saint-Hubert dite Cantatorium, hg. von Karl HANQUET, Brüssel 1906. Vgl. Alain DIERKENS, Cantatorium Sancti Huberti [Chronicon Sancti Huberti Andaginensis], in: Encyclopedia of the medieval chronicle, hg. von Graeme DUNPHY, Bd. 1, Leiden 2010, S. 243. Letzte eingehende Studie von Michel MARGUE, Identités monastiques dans un monde bouleversé. Représentations identitaires dans la Chronique de Saint-Hubert, dite Cantatorium (diocèse de Liège, début XIIe s.), in: Medieval Liège at the Crossroads of Europe. Monastic Society and Culture, 1000–1300, hg. von Steven VANDERPUTTEN/Tjamke SNIJDERS/John DIEHL (Medieval Church Studies 37), Turnhout 2017, S. 251–299.

49) Hierzu in einer noch sehr stark polarisierenden Sicht Alfred CAUCHIE, La querelle des investitures dans les diocèses de Liège et de Cambrai, 2 Bde., Löwen 1890 und Löwen-Paris 1891; Edouard DE MOREAU, Les derniers temps de la Querelle des Investitures à Liège. De la mort d'Henri IV au Concordat de Worms (1106–1122), in: Bulletin de la Commission Royale d'Histoire 100 (1936), S. 301–348. Neuere Sicht bei Jean-Louis KUPPER, Liège et l'Eglise impériale XI<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles (Bibliothèque de la Faculté de Philosophie et de Lettres de l'Université de Liège 238), Paris 1981, S. 384–403 und 473–493. Vgl. vor allem rezent zu Saint-Hubert im Konflikt mit seinem Klosterherrn Hubertus SEIBERT, Abtserhebungen zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit. Formen der Nachfolgeregelung in Lothringischen und Schwäbischen Klöstern der Salierzeit (1024–1125) (Quellen und Abh. zur mittelh rheinischen KG 78), Mainz 1995, S. 358; Steffen PATZOLD, Konflikte im Kloster. Studien zu Auseinandersetzungen in monastischen Gemeinschaften des ottonisch-salischen Reichs (Historische Studien 463), Husum 2000, S. 236 f.

50) Brigitte MEIJNS, Obedience to the Bishop, Apostolic Protection and Appeal to Rome. The Changing Representation of Abbot Theodoric I of St. Hubert (1055–1086). Against the Backdrop of the Investiture Conflict in the Diocese of Liège, in: Revue Belge de Philologie et d'Histoire 91 (2013), S. 877–904.

nießt unter dem Schutz des nach dem Modell der Reichskirche funktionierenden Einklangs zwischen bischöflichem Klosterherrn und Kaiser.

Lambert zeichnet demzufolge ein sehr nuanciertes Bild der Klostersvögte. Einerseits gehören sie zu den vielen Burgherren oder *militēs* aus der Region, die sich an Klostergut vergreifen. Die explizit als Vögte bezeichneten »Übeltäter« sind allerdings nur eine Minderheit, deren Behandlung im Text sich kaum von den anderen »Usurpatoren« unterscheidet, die unberechtigte Frondienste und Abgaben erheben<sup>51</sup>. Wie diese unterdrücken sie die *pauperes ecclesie* oder bemächtigen sich des Klosterbesitzes, nur dass sie es eben in ihrer Funktion als Untervögte tun. Andererseits beschreibt Lambert die Obervögte in einem sehr positiven Sinn. So beispielsweise den Herzog von Lotharingen und Grafen von Verdun, Gottfried den Bärtigen, der die Untervögte zur Rechenschaft zieht und, *in audientia publici juris agendi, consilio et testimonio et legali iudicio optimatum suorum* die Klosterfamilia von der vom Untervogt aufgezwungenen Fronarbeit befreit<sup>52</sup>. Der Obervogt übernimmt die Rolle des Garanten gegen die unrechtmäßigen *novae iniustitiae, exactiones* oder *corveiae*, wenn ein Streit zwischen Abt und Untervögten ausbricht und letztere zurechtgewiesen werden müssen<sup>53</sup>. In diesem Sinn erinnert Lambert im ersten Teil seiner Chronik an die »goldene Zeit« des Abts Adalhard (1034–1055), der den geistlichen und materiellen Aufschwung der Abtei bewirkte, und zwar mit Unterstützung Kaiser Heinrichs III. Zu dessen vorbildlicher Regierung gehörte auch, dass er 1048 nach »öffentlichem Recht« die Vogteirechte dahingehend regelte, dass die Vögte nur an den drei jährlichen *placita* des Klosters teilnehmen durften, nur eine feste Vergütung erhielten und darüber hinaus bloß ein Drittel der Bußgelder fordern konnten, wenn sie selbst den Missetäter vor Gericht brachten<sup>54</sup>. Diese Vogteiregelungen passen allerdings besser in den Kontext der Entstehungszeit der Chronik, also der ersten Jahre des 12. Jahrhunderts und sind demnach wohl eine Rückprojektion der späteren Wunschsituation aus strukturinhärenten Gründen der Chronik<sup>55</sup>.

Dieses Bild der habgierigen Untervögte und der schützenden Obervögte aus dem Ardennerhaus lässt sich nicht auf seinen Wahrheitsgehalt überprüfen, wohl aber aus dem Sinngehalt der Chronik erklären. Zur Illustration seiner These von der fatalen *dissensio* zu welcher der Investiturstreit führte und der vom Autor geforderten Rückkehr zu Einheit und Einigkeit zwischen *sacerdotium* und *imperium* gebraucht Lambert das negative Bild der Untervögte wie auch das positive der schützenden Obervögte, da diese die sogenannten schlechten Neuerungen bekämpfen und die alte Ordnung verteidigen würden.

51) Beispiele bei Christian DUPONT, Violence et avouerie au XIe et au début du XIIe siècle en Basse-Lotharingie : note sur l'histoire des abbayes de Saint-Hubert et de Saint-Trond, in: L'avouerie (wie Anm. 2), S. 115–128.

52) Chronique, hg. von HANQUET (wie Anm. 48), cap. 20, S. 53 f.

53) Chronique, hg. von HANQUET (wie Anm. 48), cap. 21, S. 54 f., und cap. 41, S. 103 f.

54) Chronique, hg. von HANQUET (wie Anm. 48), cap. 5, S. 16 f.

55) MARGUE, Identités (wie Anm. 48).

Er braucht beide, weil sie das Versagen des Bischofs und des von ihm eingesetzten inkompetenten Abts aufzeigen, die der Obervogt, der Herzog von Lotharingen, wenigstens teilweise wettzumachen vermag. Diese Schwarzweißmalerei entspricht in diesem Sinn der Spaltung innerhalb der christlichen Welt, die Lambert bekämpft.

Das Königskloster Echternach liefert uns nach den Wundergeschichten, den gefälschten Herrscherurkunden und der engagierten Klosterchronik ein weiteres Beispiel für die Darstellung der Vogtei, und zwar in Form einer Chartularchronik, welche die Geschichte des Klosters zu ihren eigenen spezifischen Zwecken instrumentalisiert.

Im Willibrordkloster tauchen isolierte Klagen gegenüber Untervögten allerdings zuerst in der ›Vita Willibrordi‹ des Abts Thiofrid (1081–1110) aus der Zeit um 1104/05 auf<sup>56</sup>). Abt Thiofrid, der als energischer Verwalter der Güter seines Klosters gilt, pflegte enge Beziehungen zu Heinrich IV. und erwirkte 1095 vom Echternacher Vogt und Grafen von Luxemburg Heinrich ein Vogteiweistum, das die Rechte der Untervögte regelte<sup>57</sup>). Seine Überarbeitung der Willibrordsvita Alkuins betrifft nicht nur den veralteten Stil, sondern zielt – was bisher nicht genug hervorgehoben wurde – mittels Einfügung neuer Episoden vor allem auf die Reorganisation des Klosterbesitzes und insbesondere auf die Regulierung der Beziehungen zu den Vögten. Dazu musste der heilige Schutzpatron zu Hilfe genommen werden, dessen Kult in Echternach zur Zeit Thiofrids und dank dessen Einwirkens einen neuen Aufschwung erlebte. Thiofrid beschreibt zum Beispiel, wie er bei seinem persönlichen Einsatz für die Restitution verlorengegangener Klostergüter in Holland durch das Einwirken des Klosterpatrons unterstützt wurde<sup>58</sup>). In der moselländischen Umgebung des Klosters werden modellhaft zwei Einzelfälle beschrieben, welche die Übergriffe von zwei Vögten schildern, Frithelo von Esch und dessen Schwiegersohn Bertram von Bourscheid<sup>59</sup>). Im Titel des Kapitels werden die Vorwürfe gegen die Vögte sehr allgemein gehalten: *De severitate eius in adversarios et advocatos suae familiae incommodos*<sup>60</sup>). Hier werden nämlich sowohl historische als auch aktuelle Begebenheiten zu einem breiten geschichtlichen Überblick über sämtliche Kaiser, Herzöge, Grafen und Vögte zusammengefügt, die sich seit dem 9. Jahrhundert Klostergut angeeignet hätten. Frithelo, der zu den *nomine defensoribus, re predonibus* gehört, vergriff sich mit seinen

56) Thiofrid, Vita s. Willibrordi, hg. von Albert PONCELET, AA SS Nov. III (BHL 8940), Brüssel 1910, S. 459–483, hier S. 479 f. Zu Thiofrids Willibrordsvita, vgl. FERRARI, Schreiber (wie Anm. 30), S. 63–68.

57) WAMPACH, Geschichte (wie Anm. 30), Bd. 1,2: Quellenband, Nr. 197, S. 321–324.

58) FERRARI, Schreiber (wie Anm. 30), S. 57 f.

59) Zur genealogischen Einordnung Frithelos (von Esch) und Bertrams (von Bourscheid) vgl. Michel MARGUE, Nobles et chevaliers dans le comté de Luxembourg (XIIe–XIIIe s.), unveröff. mémoire scientifique, Luxemburg 1984, S. 173–175 und 183 f. Zu den beiden als Untervögte CLAUSS, Untervögte (wie Anm. 6), S. 100–105, der allerdings den regionalhistorischen und monastischen Kontext sowie Zweck und Struktur der ›Vita‹ nicht genug berücksichtigt.

60) Die Kapitelüberschriften nur in der Edition von Ludwig Weiland, in: MGH SS 23, Hannover 1874, S. 23–30, hier Kapitel 33, S. 26.

Leuten am Klosterbesitz, als er das von ihm geforderten *servitium* nicht erhielt. Ob er dazu berechtigt gewesen wäre oder nicht und um welche Art von *servitium* es sich handelte, wird hier nicht erklärt. Erzählt wird nur auf sehr plastische Art und Weise, wie auf Befehl des Vogts die Vorratsräume des Klosters aufgebrochen wurden und der Vogt mit Gewalt seine Rechte durchsetzen wollte. Dabei stopfte sich einer seiner Gefolgsmänner derart den Bauch voll, dass er wenige Tage später starb und bei seinem vom Abt im Sinne der Absolution großzügig gestatteten Begräbnis aufplatzte, so dass die an der Zeremonie Teilnehmenden mit den Exkrementen besudelt wurden.

Diese geschickt aufgebaute Erzählung zeigt die hagiographische Ausmalung der diversen Interessen derjenigen Kräfte, die in die Verwaltung der Klostergüter eingriffen, den Klostervogt in der Art und Weise, wie er seine Rechte durchsetzen wollte, den Abt anhand seiner mildtätigen und großzügigen Güte gegenüber den Mönchen und der heiligen Klosterpatron im Sinn einer gerechten Regulationskraft. Befreit man die Heiligenbiographie und die ihr zeitlich und inhaltlich nahestehenden ›Miracula<sup>61)</sup> von ihrem Wundergerank, ergibt sich ein nüchternes Bild der Aushandlung der Vogtsrechte um 1100, die sich ja dann auch im Echternacher Vogteiweistum aus der gleichen Zeit in einem normativen Text widerspiegelt. Damit soll nicht geleugnet werden, dass Ober- und Untervögte mit den ihnen eigenen militärischen Mitteln versuchten, ihre Rechte oder Ansprüche durchzusetzen. Dennoch sollte man hervorheben, dass sich die Reaktion der Mönche vor allem gegen den unteren Rang der Vögte richtete und der Obervogt gegenüber diesen als Verteidiger der Klosterinteressen auftreten konnte. In der ›Vita‹ wird ausdrücklich betont, dass der in Luxemburg ansässige Graf Gislebert – vermutlich als Obervogt, da die Nachfolger Graf Siegfrieds diese Funktion erblich bekleideten – den (Unter-) Vogt Frithelo mittels eines Gerichtsspruchs absetzte<sup>62)</sup>.

Wesentlich detaillierter, aber aufbauend auf den historischen Ausführungen Thiofrids, geht dann etwa ein Jahrhundert später der ›Liber Aureus‹ der Abtei Echternach<sup>63)</sup> auf die Frage der Veräußerung von Klostergut ein, und darin insbesondere die Kopie einer Ge-

61) Thiofrid, *Miracula* s. Willibrordi, hg. von Albert PONCELET, AA SS Nov. III (BHL 8943), Brüssel 1910, S. 458 f. Hier wird von Frithelos Eintritt in das Kloster berichtet *deposito cingulo militari*. Vgl. Albert PONCELET, *Les miracles de S. Willibrord* BHL 8943, in : *Analecta Bollandiana* 26 (1907), S. 73–77, und überzeugender FERRARI, *Schreiber* (wie Anm. 30), S. 48 f., der die Wundergeschichten im Vergleich zur Willibrordusvita als ein späteres Werk Thiofrids ansieht.

62) Thiofrid, *Vita* s. Willibrordi (wie Anm. 56), S. 479.

63) Vgl. WAMPACH, *Geschichte* (wie Anm. 30), 1,1: Textband, S. 66–110; Christine SAUER, *Fundatio und Memoria. Stifter und Klostergründer im Bild 1100 bis 1350* (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 109), Göttingen 1993, S. 246–273 und 354–359; Ingrid HEIDRICH, *Die Urkunden der frühen Karolinger für das Kloster Echternach*, in: *L'évangélisation des régions entre Meuse et Moselle et la fondation de l'abbaye d'Echternach (Ve–IXe siècle)*. Actes des 10es Journées Lotharingiennes 28–30 octobre 1998, hg. von Michel POLFER (Publications de la Section hist. de l'Institut Grand-Ducal 117 = Publications du CLUDEM 16), S. 453–471, hier S. 455–460.

denkschrift, der ›Libellus de libertate Epternacensi‹<sup>64</sup>). Beide wurden auf Geheiß Abt Gottfrieds II. (1181–1210) von dem Echternacher Mönch Theoderich verfasst. 1191/92 musste Theoderich seine Arbeit an der Chartularchronik des ›Liber Aureus‹ unterbrechen, weil sein Kloster Gefahr lief, seine Reichsunmittelbarkeit zu verlieren. Jetzt waren Theoderichs Redaktionskompetenzen gefragt. Anhand von Kopien der Urkunden der Gründungsperiode und von Nachrichten zur Reichs- und Klostergeschichte hatte er in der Chartularchronik des ›Liber Aureus‹ die enge Verflechtung der Abtei mit dem Gründungsgeschlecht der Pippiniden und ihren Nachfolgern der *stirps regia* bis ins 13. Jahrhundert illustriert. Damit wollte er das Bild der Abtei Echternach als Königs-kloster festigen, dessen *libertas* und Privilegien als unantastbar gelten und Kaiser Heinrich VI. zur *defensio* verpflichtet sollten. Diese historische Demonstration war am Ende des 12. Jahrhunderts umso wichtiger, als der Trierer Erzbischof nach dem Modell der jüngsten Einverleibung der Maximiner Abtei<sup>65</sup>) seinen Blick nun auch auf die Willibrordabtei gerichtet hatte, die zuvor durch ein Tauschgeschäft mit dem Kaiser als Gegenleistung für die Burg Nassau in seinen Besitz gelangt war<sup>66</sup>).

Theoderich verfasste nun seinen ›Libellus de libertate Epternacensi‹, der die Geschichtskonstruktion der Chartularchronik übernahm und weiterführte. Mit den beigelegten Urkunden gelang es dem Echternacher Abt, den Kaiser zu überzeugen, den Tausch rückgängig zu machen und Echternach in seinem Status als Reichskloster zu belassen.

64) Der Titel der im 2. Buch (nach 1222) der Echternacher Chartularchronik (›Liber aureus‹) als Kopie in Ergänzung zu den Urkundenkopien Heinrichs VI. überlieferten Schrift Theoderichs stammt von ihren ersten Herausgebern Edmond MARTÈNE/Ursin DURAND, *Veterum scriptorum et monumentorum [...] amplissima collectio*, Bd. 4, Paris 1792, S. 453–467. Neuere Editionen durch Ludwig WEILAND, *Libellus de libertate epternacensi propugnata auctore Theoderico monacho*, MGH SS 23, Hannover 1874, S. 64–72, und WAMPACH, *Geschichte* (wie Anm. 30), 1,2: Quellenband, Nr. 215, S. 361–382. Der ›Libellus‹ ist Gedenk- und Verteidigungsschrift zugleich: Einerseits hält er nach der erfolgreichen Verteidigung der Echternacher Reichsfreiheit diese in ihrem historischen Ablauf fest, andererseits stellt er auch den zukünftigen Generationen die rechtlichen und moralischen Argumente zur Verfügung; vgl. SAUER, *Fundatio* (wie Anm. 63), S. 257–259 und 356; MARGUE, *Libertas Ecclesiae* (wie Anm. 30), S. 241–245, und DERS., *Libertas Ecclesiae. Réformes monastiques et relecture de l'histoire dans l'espace lotharingien (Xe–XIIe s.)*. Le cas de l'abbaye d'Echternach, in: *Ecrire son histoire. Les communautés régulières face à leur passé*, hg. von Nicole BOUTER (CERCOR, Travaux et recherches 18), Saint-Etienne 2006, S.107–123, hier S. 113–116.

65) Vgl. Jörg R. MÜLLER, *Vir religiosus ac strenuus*. Albero von Montreuil, Erzbischof von Trier (1132–1152) (Trierer historische Forschungen 56), Trier 2006, S. 375–396.

66) Der Kampf um den Erhalt der Reichsunmittelbarkeit gegen den Übernahmever such des Erzbischofs von Trier wird in Anlehnung an den sogenannten ›Libellus de libertate Epternacensi‹ des Mönchs Theoderich geschildert bei WAMPACH, *Geschichte* (wie Anm. 30), 1,1: Textband, S. 280–287; THIELE, *Echternach und Himmerod*. Beispiele benediktinischer und zisterziensischer Wirtschaftsführung im 12. und 13. Jahrhundert (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 7), Stuttgart 1964, S. 23–26; Margret CORSTEN, *Erzbischof Johann I. von Trier (1189–1212)*, in: *Zs. für die Geschichte der Saargegend* 13 (1963), S. 127–200, hier S. 152 f., und Peter CSENDES, *Heinrich VI.*, Darmstadt 1993, S. 138 f.

Um das Ausmaß der gefürchteten Veräußerung zu betonen, listete Theoderich alle als Lehen ausgegebenen Güter auf, die nicht nur dem Kloster, sondern dadurch auch dem Reich im Lauf der Zeit verloren gingen. Um den Wert der Servitien des Reichsklosters noch weiter zu verdeutlichen, wies er dann mit dem weit verbreiteten Topos der monastischen Reformrhetorik, der Normannengefahr, auf weitere Konfiskationen von Klostergut hin. Kaiser Arnulf von Kärnten (896–899) habe den größten Teil des Klosterbesitzes an den Grafen von Luxemburg als *summus advocatus* Echternachs verleht, 777 Mansen – eine wahrhaft symbolische Zahl! – im Trierer und Metzger Gebiet. Infolge der Weiterverlehnung seien so über dreißig Burgen auf Echternacher Gut errichtet worden, die Theoderich namentlich aufzählt. Würde der Erzbischof von Trier Echternach übernehmen, würden laut ›Libellus‹ dem Reich die Servitien verloren gehen und dem Willibrordkloster noch weiterer Schaden zugefügt, da der ohnmächtige Bischof nicht die Macht hätte, Vögte und Untervögte in ihre Schranken zu weisen<sup>67</sup>.

Das Normannenmotiv und die Veräußerung von Klosterbesitz durch den *dedecus imperator Arnoldus*, die Grafen von Luxemburg und deren Vasallen fand Theoderich wie bereits erwähnt in der Willibrordusvita. Die Burgennamen, Herrensitze der Lehnleute des Grafen, erfand er allerdings selbst, wohl auf Grundlage seines Wissens um die Regelung der Rechte der Untervögte seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts<sup>68</sup>. Namen von Untervögten kann er dort allerdings nicht gefunden haben; diese konnte er allenfalls aufgrund von mündlichen Traditionen in seine Chronik inserieren. Dabei ließ er sich keineswegs von einem doppelten Anachronismus stören, der die Normannengefahr unter Kaiser Arnulf, die zwei Jahrhunderte später entstandene Grafschaft Luxemburg und den adligen Burgenbau aus dem 12. Jahrhundert in die gleiche Zeit rückte.

Wie in den im Kloster verfassten Herrscherurkunden, den Maximiner oder Echternacher Wundergeschichten und der Chronik von Saint-Hubert wird auch hier im Fall der Chartularchronik und des ›Libellus‹ in Echternach das Motiv der Ausschreitungen der Vögte als Mittel zum Zweck gebraucht, um monastische Interessen zu verfolgen. Gemeinhin wird in der älteren Forschung immer wieder auf den Kampf der Mönche gegen die Entfremdung von Klostergut hingewiesen, dies im damaligen Kontext des Ausbaus des gräflichen Lehnhofs sowie der adligen Grundherrschaften. Damit wäre das negative Bild, das die Klöster von den habgierigen Vögten zeichneten, ein Ziel an sich gewesen. Wenngleich man dieser einfachen Interpretation auch in einigen Einzelaspekten zustimmen kann, müssen an dieser Stelle doch drei wesentliche Einschränkungen gemacht werden.

Erstens zeigen unsere Quellenbelege, dass dieses Bild des Vogts, der sich an Klostergut vergreift, erst um die Wende vom 11. zum 12. Jahrhundert auftaucht. Auch wenn es sich dabei öfter um Rückprojektionen handelt, sollte man von diesen späteren Quellen aus-

67) Theoderich, Libellus in: WAMPACH, Geschichte (wie Anm. 30), 1,2: Quellenband, Nr. 215, S. 376 f.

68) MARGUE, Avouerie (wie Anm. 11), S. 351–356.

gehend nicht leichtfertig Rückschlüsse auf die tatsächliche Lage vor der Mitte des 11. Jahrhunderts ziehen.

Zweitens sollte dieses Bild nicht zum allgemeinen Stimmungsbild der Beziehungen zwischen Klöstern und Vögten erhoben werden. Allerdings wäre hier eine klare Trennungslinie zwischen Ober- oder Grafenvögten und Untervögten zu ziehen, da vor allem Letztere das Ziel der Klagen der Mönche waren. Darüber hinaus ermöglichen die stereotypen Darstellungen der Übergriffe der Vögte in den monastischen Quellen vielfältigere Deutungsmuster, falls man sie nicht als direktes Ziel, sondern als Mittel zum Zweck in einem weitergehenden Prozess begreift. Dann ist nicht primär und allein die Restitution von Klostergut das Ziel der Klosterquellen, sondern das stetige Anpassen der Rechte und Pflichten von weltlichen und monastischen »Partnern« in der Verwaltung von Klostergut im Lauf des 11. und 12. Jahrhunderts. Auf diese Anpassungen oder Aushandlungen werden wir im nächsten Kapitel zurückkommen, allerdings erst nachdem auch auf ergänzende Quellen, die ein anderes Bild der Vögte zeigen, zumindest noch punktuell eingegangen wurde.

Drittens zeigen unsere Beispiele, dass die Mönche mit der gegen die Vögte gerichteten Rhetorik auch übergeordnete Ziele verfolgten, die nicht direkt die Vögte betrafen und demzufolge den Interessen der Grafen nicht entgegenstanden. Im Fall der großen Reichsklöster St. Maximin und Echternach ist die Verteidigung der Reichsunmittelbarkeit gegen Expansionsbestrebungen des Trierer Erzbischofs ein leicht erkennbares Motiv; in Stablo wehrten sich die Mönche gegen den Versuch des Kölner Erzbischofs, die Schwesterabtei Malmedy aus dem Klosterverbund zu lösen, um es in seine Herrschaft einzugliedern<sup>69</sup>. Auch Bischofsklöster wie Saint-Hubert mussten sich gegen die immer weiter fortschreitende Territorialisierung der bischöflichen Herrschaft – hier das zukünftige »Fürstbistum Lüttich« – wehren<sup>70</sup>.

Geht man von diesen bisher kaum beachteten Aspekten der Kloster rhetorik aus, lässt sich leicht verstehen, dass die Mönchsgemeinschaften es vor allem auf die Untervögte abgesehen hatten. Die Obervögte gräflichen Ranges wurden hingegen eher in einem positiven Sinn dazu aufgefordert, sich am Aufbau eines rechtlichen Rahmens für die Untervogtei zu beteiligen, vermutlich auch weil die Klöster mit ihren Grafenvögten einen

69) Vgl. die sehr negative Darstellung Frithelos (von Esch), des (Unter-) Vogts des Klosters Malmedy im ›Triumphus s. Remacli, der im Kontext der Trennung des Doppelklosters Stablo-Malmedy in den Jahren 1056–1071 durch Heinrich IV. zu Gunsten Erzbischofs Anno von Köln gedeutet werden muss, bei CLAUS, Untervogtei (wie Anm. 6), S. 103–105. Zur Funktion des ›Triumphus s. Remacli‹ im Versuch der Stabloer Mönche, die Abspaltung Malmedys zu verhindern, vgl. Thomas VOGTHERR, Der König und der Heilige. Heinrich IV., der heilige Remaklus und die Mönche des Doppelklosters Stablo-Malmedy, München 1990; Nicolas SCHROEDER, Les hommes et la terre de saint Remacle. Histoire sociale et économique de l'abbaye de Stavelot-Malmedy, VII<sup>e</sup>–XIV<sup>e</sup> siècle, Brüssel 2015, S. 82–84.

70) Vgl. MARGUE, Identités (wie Anm. 48).

modus vivendi gefunden hatten, der zu einem Ausgleich geführt hatte und als Modell dienen konnte.

### III.

Die Veränderungen im Herrschaftsgefüge seit dem zweiten Viertel des 10. Jahrhunderts, also seit der Zeit, in der Lotharingen sukzessive in das ostfränkische Reich eingegliedert wurde, erfordern, auch die Frage nach der Natur der Beziehungen zwischen Kloster und Grafenadel neu zu stellen<sup>71</sup>). Der Wandel der karolingischen Grafschaften war in ottonischer Zeit einerseits von einer gewissen Kontinuität geprägt, andererseits aber auch von erheblichen Umwälzungen<sup>72</sup>). Eine der wichtigsten Änderungen aus der Sicht der Grafen und Bischöfe betraf den Aufbau neuer Herrschaftsstützpunkte sowie den Übergang zur erblichen Vogtei der weltlichen und geistlichen Inhaber von Komitaten. Dazu kam um die gleiche Zeit das immer häufigere Abrücken vom karolingischen Laienabbat, das die Beziehungen zwischen Grafen und Klöstern in einem Verhältnis regulierte, das den religiösen Erneuerungsbestrebungen der Mönche und den machtpolitischen Interessen der aufstrebenden, königsnahen Adelsfamilien nicht mehr entgegenkam<sup>73</sup>). In Form der Vogteifunktion ließen sich diese Beziehungen neu regeln, unter der Bedingung, dass konkurrierende, aber auch gemeinsame Ziele zusehends angeglichen werden konnten. Für diesen Prozess, der sich über etwa ein Jahrhundert hinzog – von der zweiten Hälfte des 10. bis zur zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts – gibt es kaum explizite Quellenbelege. Er betrifft mehrere Aspekte, von denen an dieser Stelle anhand ausgewählter Beispiele nur einigen nachgegangen werden kann, und zwar dem wechselnden Charakter der Funktion, den Beziehungen zwischen Vogt und Kloster außerhalb der Vogteifunktion, der Ausformierung einer gewissen Hierarchie innerhalb der Vogteifunktionen und der dadurch entstehenden Notwendigkeit der Regelung von (Unter-) Vogteirechten.

71) Vgl. allgemein hierzu Michel MARGUE, *Autorité publique et conscience dynastique. Etudes sur les représentations du pouvoir princier entre Meuse et Moselle (Xe–début XIIe s.)*, unveröffentlichte Diss. phil. Brüssel 1999, 3 Bde. Zur Rolle des Adels in der lotharingischen Ottonenpolitik Michel MARGUE, *Face à l'évêque, le comte. Politique ottonienne et pouvoir comtal en Lotharingie à l'époque de Notger*, in: *Evêque et prince. Notger et la Basse-Lotharingie aux alentours de l'an mil*, hg. von Alexis WILKIN/ Jean-Louis KUPPER (Série Histoire 2), Lüttich 2003, S. 237–270.

72) Michel MARGUE, *Pouvoirs et espaces comtaux. Le cas des comtés ardennais (Xe–XIIIe siècle)*, in: *Villes et Villages. Organisation et représentation de l'espace. Mélanges offerts à Jean-Marie Duvoisquel à l'occasion de son soixante-cinquième anniversaire*, hg. von Alain DIERKENS/Christophe LOIR/Denis MORSA/Guy VANTHEMSCHE (Revue belge de philologie et d'histoire 89), Brüssel 2011, S. 507–532, hier S. 507–515.

73) Vgl. Michel MARGUE, *Aspects politiques de la »réforme« monastique en Lotharingie. Le cas des abbayes de Saint-Maximin de Trèves, de Stavelot-Malmédy et d'Echternach (934–973)*, in: *Revue Bénédictine* 98 (1988), S. 31–61 ; John NIGHTINGALE, *Monasteries and Patrons in the Gorze Reform. Lotharingia c. 850–1050*, Oxford 2001.

Zunächst sollen zwei Quellenaussagen zitiert werden, die symptomatisch sind für den programmatischen Charakter der Beziehungen zwischen Kloster und Graf am Ende der hier behandelten Periode.

Bei der ersten handelt es sich um die Arenga einer Urkunde Herzog Mathias' I. von Lothringen (1139–1176) für das Kloster St.-Evre in Toul, dessen Vogtei er für eine ganze Reihe von Gütern innehatte. Die Urkunde trägt kein Datum, ist aber laut Jean-Luc Fray in die Zeitspanne zwischen 1143 und 1150 zu datieren<sup>74</sup>), also eher in das Ende des in diesem Beitrag behandelten Zeitraums. Die Grafenurkunde regelt die Rechte der Untervögte, stellt diese aber der Rolle des (Ober-) Vogts gegenüber, die er in einem feierlichen Ton als *tuitio* beschreibt: *ordinator et protector omnium Deus ideo nobis concessit potestatem martialis gladii ut Christi pauperes qui in ecclesiis sunt sub nostra tuitione liberius divino vacarent cultui et quod eis nostro studio proveniret ad pacem et quietem [...] animabus nostris conferet remedium et salutem*<sup>75</sup>).

Die zweite Quelle, der ›Liber de restauratione S. Martini Tornacensis‹ Herimans, des Abts von St. Martin in Tournai (1142–1147), schildert eine Auseinandersetzung zwischen dem Abt von Saint-Bertin und dem Grafen von Flandern, also aus dem direkten nördlichen Nachbargebiet Lotharingiens. Als der Abt am Dreikönigstag bei Karl dem Guten (1119–1127) vorsprach, weil er sich über die Ausschreitungen eines seiner Ritter beklagen wollte, fragte dieser ihn erzürnt, wer denn angesichts der Abwesenheit des Abts an diesem hohen Fest die Messe im Kloster gelesen habe. Daraufhin erklärte der Abt, es ginge hier um Wichtigeres, nämlich um die Usurpation von Klostergütern, über die Saint-Bertin seit mehr als sechzig Jahren verfügen würde, worauf der Graf ihm entschieden erwiderte: »In dem Fall hättet Ihr einen der Klosterbeamten schicken sollen. Ihre Aufgabe ist es, für mich zu beten; meine ist es, die Kirchen zu beschützen und sie zu verteidigen«<sup>76</sup>).

*Protectio versus memoria*: Beide Quellen drücken auf ihre Art den Charakter der Obervogtei als eine vom Klosterherrn, König oder Bischof, an Grafen übertragene Funktion des Schutzes und der Vertretung der Klosterinteressen aus, die als Gegenleistung nicht bloß materielle Entschädigungen, sondern auch die Aufnahme ins Gebet der Mönche erwarten durfte. Auf diese beiden Aspekte wird nun im Folgenden etwas näher eingegangen, wobei wegen der für diese Zeit kargen Quellenlage auch auf Belege aus dem weiteren Umkreis des zentralen lotharingischen Raums, dem heutigen Lothringen/Lorraine und dem Gebiet nordwestlich der Ardennen, zurückgegriffen werden muss.

74) Jean-Luc FRAY, *Villes et bourgs de Lorraine. Réseaux urbains et centralité au Moyen Âge*, Clermont-Ferrand 2006, S. 268 ; vgl. auch Gerold BÖNNEN, *Die Bischofsstadt Toul und ihr Umland während des hohen und späten Mittelalters* (Trierer historische Forschungen 25), Trier 1995, S. 246 f..

75) Emile DUVERNOY, *Le Duc de Lorraine Matthieu Ier, 1139–1176*, Paris 1904, Anm. 363, Nr. 22, S. 171 f., Edition im Anhang S. 206 f.

76) Heriman, *Liber de restauratione S. Martini Tornacensis*, éd. Georg WAITZ, MGH SS 14, Hannover 1883, S. 247–317, hier S. 285 ; vgl. Nicolas HUYGHEBAERT, *Pourquoi l'Eglise a-t-elle besoin d'avoués?*, in : *Avouerie* (wie Anm. 2), S. 33–42, hier S. 38 f.

Wie eben gesehen, wird im 12. Jahrhundert die allgemeine Schutzfunktion der Vögte immer wieder betont, wobei nicht deutlich zwischen der Grafen- beziehungsweise Herzogsfunktion auf der einen und der Vogtsfunktion auf der anderen Seite unterschieden wird. Diese Entwicklung der Darstellung der Vogtei als Schutzfunktion deutet sich bereits im 11. Jahrhundert an. Dies zeigen weitere Beispiele aus dem zentralen lotharingischen Raum.

So zeichnet um 1106 die Klosterchronik von Saint-Hubert ein sehr positives Bild des Herzogs und Obervogts Gottfried des Bärtigen (um 996–1069), anhand seines energischen Einschreitens gegen den (Unter-) Vogt Thietbold. Dieser wollte der *familia* des Klosters *novae iniustitiae* und *iniusta angaria* aufzwingen, stieß dabei aber auf den heftigen Widerstand des Abts. Um sich zu rächen, versuchte Thietbold den Obervogt zur Unterstützung seines Vorgehens zu gewinnen. Dieser ließ sich allerdings nicht bestechen und wandte sich an den Abt, der daraufhin eine Untersuchung einleiten ließ. Ein in Sachen *consuetudines* erfahrener Mönch, der Leiter der Burgmannschaft in Bouillon und weitere Gefolgsleute des Herzogs nahmen eine Untersuchung vor, die festhielt, dass die *familia* von den vom Untervogt geforderten Servitien frei bleiben sollte. Thietbold wurde vom Herzog vor einem öffentlichen Gericht zurechtgewiesen, und dieses hielt dann auch das Ergebnis der Voruntersuchung fest<sup>77</sup>.

Ein weiteres Vorgehen Gottfrieds gegen die (Unter-) Vögte, das wohl auch in die 1060er Jahre fiel, wird in diesem Zusammenhang in der selben Chronik erwähnt. Der Herzog musste hier die Frage nach dem *comitatus* regeln, womit vermutlich die Ausübung der Gerichtsbarkeit über Klostergut gemeint war<sup>78</sup>. Wie bei den Übergriffen Thietbolds, wurde der Fall *in audientia publica*, also in Anwesenheit der *optimates* unter der Leitung Gottfrieds untersucht und öffentlich verkündet.

Man könnte nun bei diesen relativ späten Quellenbelegen den Verdacht erheben, dass sie das Bild des schützenden Obervogts wegen der turbulenten Beziehungen der Klöster mit den aufkommenden Untervögten allzu positiv betonen. Die unterstützende Rolle der Obervögte mag sich auch tatsächlich im Lauf der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts in diese Richtung entwickelt haben. Dies wird im Folgenden im Zusammenhang mit der Analyse der Aushandlungen der ersten Vogteiregelungen noch zu überprüfen sein. Doch fußt das Verständnis der Vögte als *defensores* ihres Klosters auf älteren Tendenzen, die sich zumindest ansatzweise bereits im späten 10. und frühen 11. Jahrhundert zeigen.

Anhand der computergestützten Analyse sämtlicher Begriffe, die in den Urkunden des heutigen belgischen Raums in Zusammenhang mit der *defensio* und der *advocatia* belegt sind, konnte Léopold Genicot 1980 zeigen, dass beide Begriffe vor dem Ende des 10. Jahrhunderts selten deckungsgleich sind. Die Schutzfunktion bleibt bis dahin dem Herrscher vorbehalten, wohingegen die Vögte sich auf ihre Funktion in der Abwicklung

77) Chronique, hg. von HANQUET (wie Anm. 48), cap. 20, S. 53 f.

78) Chronique, hg. von HANQUET (wie Anm. 48), cap. 21, S. 54 f.

der die Klöster betreffenden Gütertransaktionen beschränken. Erst mit der Grafenvogtei ab dem 11. Jahrhundert hätten die Vögte höheren sozialen und politischen Ranges die Schutzfunktion »öffentlichen Rechts« übernommen, und zwar wegen der schwächelnden Zentralgewalt, der zunehmenden Gewalt gegenüber den Klöstern und der Verbreitung der ersten gregorianischen Reformideen<sup>79)</sup>. Kloster- und Grafeninteressen hätten sich demnach in diesem neuen politischen Kontext gedeckt. Anhand der Schutzfunktion zeigten sich die aufstrebenden Grafen als Inhaber der »öffentlichen Gewalt« und unterstellten die Klöster ihrer Macht; die Mönche hingegen fanden bei ihren neuen Schutzherrn eine im Vergleich zum fernen Herrscher effizientere *defensio*, die sie nichts »kosten«<sup>80)</sup>.

Vieles am Deutungsmuster Genicots lässt sich problemlos aufrechterhalten, doch müssen Datierung und Erklärungsmuster etwas nuanciert werden.

Ein wesentlicher Punkt betrifft das Verhältnis der Vogteifunktion zur Ausübung der *auctoritas publica*, das viel komplexer ist, als es die gängige Forschungsmeinung behauptet. Traditionell wird der Übergang von der Beistandsfunktion zur Schutzfunktion mit dem Wandel der »Beamtenvogtei« zur erblichen »Herren-« oder »Grafenvogtei« gleichgesetzt. Diese hätte es nämlich den Grafen erlaubt, auf Basis der Klostervogtei ihre Territorialherrschaft aufzubauen, eine Entwicklung, deren Beginn um das Jahr 1000 angesetzt wird. Die Quellen zeigen jedoch, dass beide Entwicklungen nicht unbedingt zeitgleich abliefen und daher auch nicht kausal verknüpft waren.

Grafenvögte gab es im lotharingischen Raum ab etwa 950, ohne dass die Vogteirechte zu dieser Zeit schon überall als erblich hätten gelten können (siehe Karte 2). So zeigen beispielsweise die zahlreichen Stabloer Urkunden aus dem 10. Jahrhundert, dass bereits seit der Mitte des 10. Jahrhunderts, also zur Zeit einer starken ottonischen Zentralgewalt, Grafen aus dem Hause der Erenfride und der Gozelonen, die in Huy<sup>81)</sup> sowie in Bastogne<sup>82)</sup> »öffentliche« Grafenrechte auf Reichsgut ausübten, eine wesentliche Rolle bei Immobiliengeschäften spielten. In Stablo-Malmedy wird der *advocatus et comes* Erenfrid oftmals mit dem lotharingischen Herzog als Vertreter des Königs in den Tausch- oder

79) Léopold GENICOT, Sur le vocabulaire et les modalités de l'avouerie avant l'an mil dans la Belgique actuelle, in: *Avouerie* (wie Anm. 2), S. 9–32.

80) GENICOT, *Vocabulaire* (wie Anm. 79), S. 29 f.

81) Alain DIERKENS, Les Ansfrid et le comté de Huy au Xe siècle, in: *Annales du Cercle Hutois des Sciences et Beaux-Arts* 41 (1987), S. 55–77.

82) Michel MARGUE, Prümer Klosterbesitz und die Grafen von Luxemburg. Bastogne in den Ardennen und Remich an der Mosel, in: *Das Prümer Urbar als Geschichtsquelle und seine Bedeutung für das Bitburger und Luxemburger Land. Beiträge zur Geschichte des Bitburger Landes* 11/12 (1993), S. 103–130, hier S. 108.

Prekariatsverträgen an vornehmer Stelle genannt und in den Zeugenlisten direkt nach dem Abt angeführt<sup>83</sup>).

Wie sieht es nun mit der Verknüpfung von *advocatio* und *defensio* aus? Im brabantischen Gembloux übergab Otto III. 988 dem Bischof von Lüttich die *advocatio, tuitio* und *defensio*<sup>84</sup>). Hier spielte der »Reichsbischof« die Rolle des Vertreters der zentralen Gewalt. In Brogne südlich von Namur hingegen setzte sich der Graf von Namur in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts als *legitimus advocatus sub imperatore* gegen den Bischof von Lüttich im Kampf um die Vogtei durch; 1131 wird seine Vogtei als *defensio* bezeichnet<sup>85</sup>). Bereits um das Jahr 1000 wird in den »Miracula Eugenii« erzählt, wie um 980 der Graf als *comes vel defensor huius loci* von der Abtei zu Hilfe gerufen wurde, als ein Streit zwischen zwei Brüdern über eine Schenkung an das Kloster entbrannte. Der Graf ließ daraufhin den Fall vor den *mallus* in Ligny bringen<sup>86</sup>). Ähnlich ging der Graf und Vogt auch noch 1062 vor, als er einen Schiedsspruch bezüglich Brogner Güter vor dem *placitum* in Namur bestätigen ließ<sup>87</sup>). Man erkennt an diesen Beispielen, wie die Funktion des Rechtsgaranten der Immobilientransaktionen sukzessive vom Herzog oder »Reichsbischof« als Vertreter des Herrschers an die regionalen Grafen in ihrer Rolle als Vögte überging und wie sich aus der gräflichen Gerichtsbarkeit resultierende Vogtei- und Grafenrechte in Form einer *potestas publica* vermengten<sup>88</sup>). Seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts findet der Herzog bei Gütertransaktionen und Streitfällen keine Erwähnung mehr. Die Bischöfe und Grafen übernahmen allein die Verteidigung der Interessen der Klöster, die sich dann auch auf die *defensio* im Sinne einer »öffentlichen« Funktion der Grafschaftsinhaber ausweitete.

Es liegen leider nur wenige Informationen zur Entwicklung der Vogtei in den Jahren zwischen 1000 und 1050 vor; in vielen Fällen stammen diese dann auch noch aus Fälsifikationen. Neben den Belegen aus Niederlotharingen, die Genicot anführt<sup>89</sup>) – die aber alle aus dem Ende des 11. Jahrhunderts stammen –, sei an dieser Stelle ein interessantes Beispiel aus dem oberlotharingischen Raum etwas näher beleuchtet. Im Jahr 1006 wird der Vogt der Abtei Saint-Mihiel südlich von Verdun, Herzog Theoderich von (Ober-)

83) Vgl. die Belege und Kommentare bei Roger PETIT, L'avouerie de l'abbaye de Stavelot du IX<sup>e</sup> au XII<sup>e</sup> siècle, in: Avouerie (wie Anm. 2), S. 137 f.

84) MGH D O III Nr. 45 von 988.

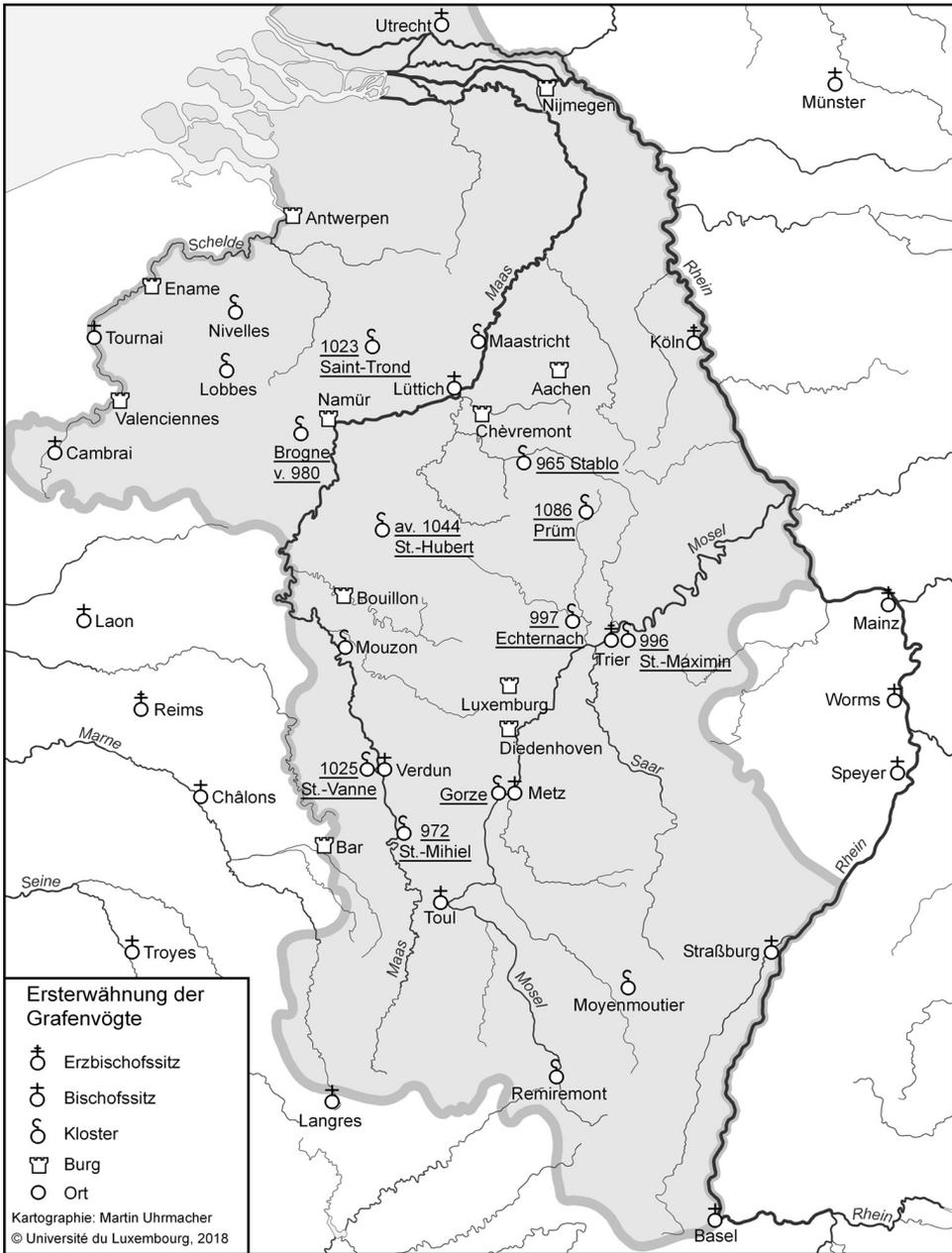
85) Das komplexe Quellendossier mit vielen Fälschungen zur Klostersvogtei Brogne haben DEVROEY/DIERKENS, Avouerie (wie Anm. 22), S. 50–54, zusammengestellt.

86) Daniel MISONNE, Les miracles de saint Eugène à Brogne. Etude littéraire et historique. Nouvelle édition, in: Revue Bénédictine 76 (1966), S. 231–291, hier S. 284 f.; vgl. auch Alain DIERKENS, Abbayes et chapitres entre Sambre et Meuse (VII<sup>e</sup>–XI<sup>e</sup> siècles). Contribution à l'histoire religieuse des campagnes du Haut Moyen Age (Beihefte der Francia 14), Sigmaringen 1985, S. 200–206.

87) Léon LAHAYE, Chartes de l'abbaye de Brogne, in: Bulletin de la Commission Royale d'Histoire 76 (1907), S. 663–708, hier Nr. 1, S. 664–666.

88) DEVROEY/DIERKENS, Avouerie (wie Anm. 22), S. 60.

89) GENICOT, Vocabulaire (wie Anm. 79), S. 29–32.



Lotharingen (978–1027/1033), in einer Urkunde für das ihm unterstehende Kloster als *loci ipsius defensor* bezeichnet<sup>90</sup>). Die wohl teilweise verfälschte Urkunde<sup>91</sup>) ist im Zusammenhang mit der ›Chronik von Saint-Mihiel‹<sup>92</sup>) zu sehen, die von einem Mönch des Priorats von Harréville zwischen 1036 und 1051 verfasst wurde, und zwar im Zusammenhang mit einer gleichzeitig angelegten Chartularchronik. Laut Parisse wurden allerdings beide am Anfang des 12. Jahrhunderts überarbeitet, so dass die Datierung der Urkunde nicht eindeutig festgelegt werden kann<sup>93</sup>). Inhalt und Wortwahl könnten zumindest zum Teil auf einen wahren Kern zurückgehen. Vor diesem Hintergrund ist dann auch die Argumentation des Chronisten erwähnenswert, dass der (ober-) lotharingische Herzog Friedrich (959–978), der Vater Theoderichs, sich der Abtei bemächtigt habe, weil sie in unmittelbarer Nähe seines Grundbesitzes lag, und weil der König von Frankreich – Saint-Mihiel gehörte dem Königskloster Saint-Denis – sie aus der Ferne nicht wirksam beschützen konnte: *abbatiam [...] a tutela regia longe remotam, dominium illud sub titulo defensionis ad posteros suos transmisit*<sup>94</sup>).

Am Beispiel Saint-Mihiels lässt sich gut zeigen, wie die Herzöge und Grafen der erblich gewordenen Vogtei eine Schutzfunktion zuschrieben, die ihre eigene *auctoritas* stärkte, im Sinne der Übernahme einer bis dahin der Zentralgewalt zugeordneten Funktion. Das Kloster findet hier wie in Brogne in den Vögten gräflichen Ranges einen starken Rückhalt, so dass die Entwicklung von der Beistandsfunktion bei Gütertransaktionen zur Schutzfunktion fließend und wohl im Interesse der beiden Parteien vollzogen wurde – dies umso mehr, als beide Aspekte der Vogtei der Sicherung des klösterlichen Grundbesitzes dienten.

Eine auf das Jahr 1042/47 gefälschte Urkunde vom Beginn des 12. Jahrhunderts<sup>95</sup>) zeigt das Zusammenspiel Abt Poppo aus St. Maximin bei Trier mit seinem Vogt, Herzog

90) *Chronique et chartes de l'abbaye de Saint-Mihiel*, hg. von André LESORT (Mettensia VI), Paris 1909, Nr. 32 vom 25. November 1006, S. 135–137. Übersetzung bei: Michèle GAILLARD/Monique GOULLET/Anne WAGNER, *Traduction de la ›Chronique de Saint-Mihiel‹ (XIe siècle)*, in: *Retour aux sources: textes, études et documents d'histoire médiévale offerts à Michel Parisse*, hg. von Sylvain GOUGUENHEIM u. a., Paris 2004, S. 987–1013.

91) Die Beweisführung kann hier nicht im Einzelnen dargelegt werden. Michel PARISSÉ, *In media Francia. Saint-Mihiel, Salonnés et Saint-Denis (VII<sup>e</sup>–XII<sup>e</sup> siècles)*, in: *Media in Francia [...] Recueil de mélanges offert Karl Ferdinand Werner, Maulévrier 1989*, S. 319–343, äußert sich nicht zur Urkunde von angeblich 1006, hat aber erste Vermutungen zum Fälschungskontext im Zusammenhang mit der Chronik und der Chartularchronik des zweiten Viertels des 11. Jahrhunderts angestellt.

92) *Chronique*, hg. von LESORT (wie Anm. 90), S. 1–38. Die von Lesort als Chronik bezeichnete Koipe aus dem 12. Jahrhundert heißt im Text ›*Libellus de antiquitate [Sancti Michaelis] et de successione abbatum Nanterum*‹.

93) PARISSÉ, *In media Francia* (wie Anm. 91), S. 338–343.

94) *Chronik*, hg. von LESORT (wie Anm. 90), S. 11.

95) Camille WAMPACH, *Urkunden- und Quellenbuch zur Geschichte der altluxemburgischen Territorien*, Bd. 1, Luxemburg 1935, Nr. 268, S. 385–387 (zwischen 1042 und 1047); vgl. Edith ENNEN, *Die Grund-*

Heinrich II., Grafen in Luxemburg. Dieser stand mit drei *fideles* dem Abt mit Rat zur Seite, als es darum ging, die Zinsabgaben und Dienstleistungen der klösterlichen *familia* in Wasserbillig einzuholen. Da sich die Klosterleute jedoch hartnäckig dagegen wehrten, griff der (Ober-) Vogt energisch ein, und sorgte anschließend dafür, dass die umstrittenen Punkte *lege vel pacto* für die Zukunft festgelegt wurden. Das gemeinsame Vorgehen von Abt und (Ober-) Vogt ist in diesem Fall umso einsichtiger, als es in beider Interesse war, die sich um diese Zeit verändernden Zustände in der Grundherrschaft zu regeln.

In den Urkunden und narrativen Quellen wird den Grafen erst im späten 11. und 12. Jahrhundert explizit die Schutzfunktion zugewiesen, also etwa ein Jahrhundert später als die Belege für die ersten Vögte gräflichen Ranges vorliegen. Wir haben es hier demnach mit einer progressiven Entwicklung zu tun, die zur gräflichen Kloster-*defensio* führte. Dies hat wohl damit zu tun, dass die direkten Vertreter der Zentralgewalt, die Herzöge Lotharingens, seit der Mitte des 10. Jahrhunderts nach und nach ihre übergreifende Machtstellung verloren, wie dies bereits Matthias Werner gezeigt hat<sup>96</sup>). Bischöfe und Grafen wurden für die Klöster allmählich zum effektivsten Schutzfaktor vor Ort, was allerdings die Rolle des Königs oder auch des Papsts nicht gänzlich ausschließt. Diese neue Rolle der Grafenvögte zeigt sich denn auch im Gebetsgedenken der Mönche.

Weitet man den Blick auf die Beziehungen zwischen Vogt und Kloster etwas über die reine Vogteifrage aus, dann ergibt sich ein weitaus vollständigeres Bild, das über Machtfragen hinausgeht. Ein mögliches Feld wäre hier beispielsweise das Gebetsgedenken, das ja in den oben genannten Aussagen des Herzogs von Lothringen/Lorraine und des Grafen von Flandern um die Mitte des 12. Jahrhunderts hervorgehoben wird, das Gebetsgedenken als »Gegengabe« der Mönche für Vogteischutz. Die Vögte, insbesondere die Obervögte fanden in der klösterlichen *memoria*, dem Gebetsgedenken und in manchen Fällen auch bei der Bestattung einen privilegierten Platz, wofür sie sich mit einer regen Stiftungstätigkeit revanchierten.

Ein vielsagendes Beispiel ist in dieser Hinsicht das St. Maximiner Nekrolog vom Anfang des 12. Jahrhunderts<sup>97</sup>). Laut den letzten Untersuchungen von Francesco Roberg wurde es als vermeintliche Fälschung entlarvt, weil es keinem liturgischen Zweck gedient

herrschaft St. Maximin und die Bauern zu Wasserbillig, in: Historische Forschungen für Walter Schlesinger, hg. von Helmut BEUMANN, Bd. 1, Köln/Wien, 1974, S. 162–170, sowie zuletzt Theo KÖLZER, Die »Rebellen« von Wasserbillig. Eine diplomatische Nachlese, in: Vielfalt der Geschichte. Lernen, Lehren und Erforschen vergangener Zeiten. Festgabe für Ingrid Heidrich zum 65. Geburtstag, hg. von Sabine HAPP/ Ulrich NONN, Berlin 2004, S. 109–125 (mit einer Neuedition S. 124 f.), der auf eine Fälschung aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts schließt.

96) WERNER, Herzog (wie Anm. 23).

97) Das älteste »Necrolog« des Klosters St. Maximin vor Trier, hg. von Francesco ROBERG (MGH, Libri memoriales et necrologia N. S. 8), Hannover 2008.

haben soll<sup>98</sup>). Es wurde, so die neuesten Untersuchungen, auf Grundlage der St. Maximiner Fälschungen, die auf Abt Berengoz' Tätigkeit zurückgehen, angefertigt mit dem Ziel, von Kaiser Heinrich V. ausgedehnte Privilegien zu erwirken. Diese These hat seitens der Forschung nicht nur Zustimmung erfahren<sup>99</sup>). Doch soll an dieser Stelle darauf nicht näher eingegangen werden. Abgesehen von der Frage seines tatsächlichen Entstehungszwecks ist hier vor allem der Inhalt von Interesse. Diese anhand eines älteren Nekrologs sowie echter Schenkungsurkunden rekonstruierte *memoria*, bezeichnet nämlich während des ganzen 11. Jahrhunderts alle St. Maximiner (Ober-) Vögte als Nachfolger Graf Siegfrieds<sup>100</sup>). Besondere Aufmerksamkeit verdient die hervorgehobene Erwähnung des Grafen Konrad I. von Luxemburg als St. Maximiner Vogt, *qui suo tempore multum profuit ecclesie*<sup>101</sup>). Daneben wird gar in lobenden Tönen ein Untervogt erwähnt, ein *Everwinus [...] laicus interfectus advocatus sancti Maximini qui suo tempore bonus defensor fuit huic ecclesie*<sup>102</sup>).

Diese Aufzeichnungen im Nekrolog sind nicht das einzige Zeugnis eines ungestörten Verhältnisses zwischen den St. Maximiner Vögten und ihrem Kloster. Einige von ihnen fanden in der Abteikirche ihre letzte Ruhe, wie die Grafen Siegfried I. († nach 993) und Heinrich II. († 1047)<sup>103</sup>). Aber die Pflege der *memoria* der Vögte St. Maximins ist kein Einzelfall. So sind beispielsweise die Nachkommen des Grafen Siegfried, Vögte in Echternach, fast ausnahmslos im Nekrolog des Willibrordklosters verzeichnet<sup>104</sup>); einige der Verduner Grafen sind im Kloster Saint-Vanne, dessen Vögte sie waren, bestattet<sup>105</sup>).

Wie die Untersuchungen zum Ursprung der Schutzvogtei und zum Stellenwert der Vögte in der Kloster*memoria* zeigen, fallen ins 11. Jahrhundert wesentliche Entwicklungen im Hinblick auf das Wesen der Beziehungen zwischen den Klöstern und ihren Vögten. Die Mönche wandten sich an Familien gräflichen Ranges, um diese an der Wahrung

98) Francesco ROBERG, *Gefälschte Memoria. Diplomatisch-Historische Studien zum ältesten »Necrolog« des Klosters St. Maximin vor Trier* (MGH, Studien und Texte 43), Hannover 2008.

99) Vgl. beispielsweise die kritische Rezension von Hans-Hubert ANTON, in: *Revue d'histoire ecclésiastique* 105 (2010), S. 818–822.

100) Es handelt sich um Heinrich I. (†1026; zum 28. Februar; Nekrolog, hg. von ROBERG, wie Anm. 97, S. 84), Heinrich II. (†1047; zum 14. Oktober; Nekrolog, hg. von ROBERG, wie Anm. 97, S. 138), Giselbert (†vor 1059; zum 14. August; Nekrolog, hg. von ROBERG, wie Anm. 97, S. 123) und Konrad I. (†1086, wie Anm. 101).

101) *Cuonradus comes advocatus sancti Maximini qui suo tempore multum profuit huic ecclesie* (Nekrolog, hg. von ROBERG, wie Anm. 97, S. 122 zum 8. August).

102) Doppelter Eintrag der Hand 7: *Everwinus laicus advocatus sancti Maximini» (H7 1) et »Everwinus de Bettinge laicus interfectus advocatus sancti Maximini qui suo tempore bonus defensor fuit huic ecclesie (H7 2 im linken Rand) (Nekrolog, hg. von ROBERG, wie Anm. 97, S. 131 zum 12. September).*

103) MARGUE, *Autorité* (wie Anm. 71), S. 178–180.

104) MARGUE, *Avouerie* (wie Anm. 11), S. 350 f.

105) Frank G. HIRSCHMANN, *Verdun im hohen Mittelalter. Eine lothringische Kathedralstadt und ihr Umland im Spiegel der geistlichen Institutionen* (Trierer historische Forschungen 27,1), Bd. 1, Trier 1996, S. 154 f.

und Verwaltung ihres Besitzes und ihrer Rechte zu beteiligen. Sie gingen mit ihnen eine Art »Pakt« ein; die Erwähnung der Vögte in der *memoria* der Klöster zeigt, welchen Beitrag die Mönche hierfür leisteten. An die Grafenvögte gerichtete Kritik findet man in dieser Zeitspanne kaum. Die meisten monastischen Klagen stammen aus späterer Zeit und müssen im Kontext des späten 11. oder des 12. Jahrhunderts gelesen werden.

Eine erste Kategorie der Klagen der Mönche betrifft die Verlehnung von Klostergut durch die Vögte. Die Echternacher Chartularchronik liefert, wie wir gesehen haben, dafür ein spätes Beispiel. Einen ähnlich scharfen Ton schlägt der anonyme Mönch aus Saint-Mihiel in seiner bereits erwähnten Chronik aus dem 12. Jahrhundert an. Vom (ober-)lothringischen Grafen Friedrich behauptet er, dieser habe seine Burg Bar wegen der wiederholten Angriffe seiner Nachbarn aus der Champagne auf Klostergut im Grenzbereich errichten lassen, *in confinio Lotharingiae et Campaniae castrum exstruxit quod Barrum quasi barram nominavit*<sup>106</sup>. Da er in dieser Gegend nicht begütert gewesen sei, habe er auch seine Gefolgsleute dort mit Klostergut belehnt, *de tertia parte possessionum abbatae illud casavit dicens castrum illud totius abbatae tutamen fore*<sup>107</sup>.

Die hier angesprochene Vermischung von Grafen-, Vogt- und Eigenrechten konnte im Kontext der Entstehung der Territorialstaaten im 11. und 12. Jahrhundert in manchen Fällen nicht ausbleiben. Für das Kloster Echternach haben wir hierfür einen eindeutigen Beleg. Dieser ist von besonderem Interesse, weil er das Verhandeln zwischen Vogt und Kloster als ein Austarieren der jeweiligen Interessen zeigt. Verhandlungspunkt war die Restitution der *curtis*, die das Willibrordkloster in Echternach hielt, wo der Graf und Vogt für sich einige Leistungen als *ad suum servitium* beanspruchte<sup>108</sup>. Der Graf wurde 1041 auf Intervention Kaiser Heinrichs III. 1041 gebeten, die *curtem quam beneficii nomine visus est habere* zu restituieren. Hier zeigt sich jedoch sehr gut, wie er durch Aushandlungen seine Position zumindest teilweise wahren konnte. Einerseits durfte er den Klosterhof bis zu seinem Tod behalten und andererseits konnte er auch erreichen, dass jene Teile der *curtis*, die bereits an seine Gefolgsleute als Lehen ausgegeben worden waren, diesen verblieben. Damit war für den Vogt als Graf ein wesentliches Element seiner Herrschaft, nämlich der Ausbau seiner Gefolgschaft und seines Lehnhofs, gewahrt. Man kann die Verhandlungsposition des Grafen im Zusammenhang mit der Bemerkung Frotolfs von Michelsberg sehen, als dieser das Scheitern des Verbots der Untervogtei Heinrichs IV. im Jahr 1099 etwas später mit folgenden Worten kommentierte: *sed hoc preceptum, heu, parum convaluit, quia principes turmis militum carere nolentes, quas talibus maxime beneficiis sibi conciliaverunt, mox imperatore discedente solito at antiquato more*

106) Chronique, hg. von LESORT (wie Anm. 90), S. 11.

107) Chronique, hg. von LESORT (wie Anm. 90), S. 11.

108) WAMPACH, Geschichte (wie Anm. 30), Bd. 1,2: Quellenband, Nr. 188 vom 26. Januar 1041, S. 299–301, = MGH D H III Nr. 69.

*usi sunt*<sup>109</sup>). Hier spürt man sehr deutlich die schon etablierte Tendenz der Grafen, ihre Rechte diverser Provenienz zum Ausbau ihrer gräflichen *auctoritas* zusammenzuführen. Dieser Prozess wird ja auch zur gleichen Zeit als *imitatio regis* in den ersten Grafenurkunden und symbolisch auf den ersten Grafensiegeln fassbar<sup>110</sup>). Die Rolle des Grafen als Schutzinstanz dürfte dadurch für die Klöster noch bedeutsamer geworden sein. Um in den Genuss dieses Schutzes zu kommen, waren sie bereit, dem Grafen einige Zugeständnisse zu machen, wie sich in den oben angesprochenen Aushandlungen zeigt. Im Gegenzug beanspruchten sie aber auch die *auctoritas* des Grafen, um die Rechte der immer zahlreicher werdenden Untervögte zu regeln.

Eine zweite Kategorie von Klagen gegen die Vogtei finden wir demnach im Zusammenhang mit der Entwicklung der Untervogtei und in den ersten vor allem diese betreffenden Vogteiregelungen. Karte 3 zeigt die zeitlich relativ enge Streuung der Erstbelege der Vogteiregelungen im zentrallotharingischen Raum, sie stammen alle aus der zweiten Hälfte des 11. oder aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts. Egon Boshof, Theo Kölzer und Martin Clauss sowie Roger Petit und Nicolas Schroeder für Stablo haben diese Regelungsversuche eingehend untersucht<sup>111</sup>), so dass ich hier auf den Inhalt nicht zurückkommen muss. Vier Erklärungsmuster werden für die Ursprünge der Untervogtei in Erwägung gezogen: Änderungen in der Organisation der Rechtsprechung, der Wandel der Verwaltungsstruktur der monastischen Grundherrschaften, die Ausbildung und die aufstrebenden Tendenzen der Ministerialität sowie die Lehnspolitik der Grafen. Ich werde an anderer Stelle eingehender auf diese Thesen zurückkommen. Hier interessieren sie uns vor allem als Rahmenbedingungen des Aushandlungsprozesses. Dieser soll an vier Beispielen untersucht werden, an Prüm, Stablo, Echternach und St. Maximin. Bei allen inhaltlichen Ähnlichkeiten der getroffenen Vogteiregelungen lassen sich doch spezifische, kontextgebundene Mechanismen herauslesen, die zu diesen Kodifizierungen führten.

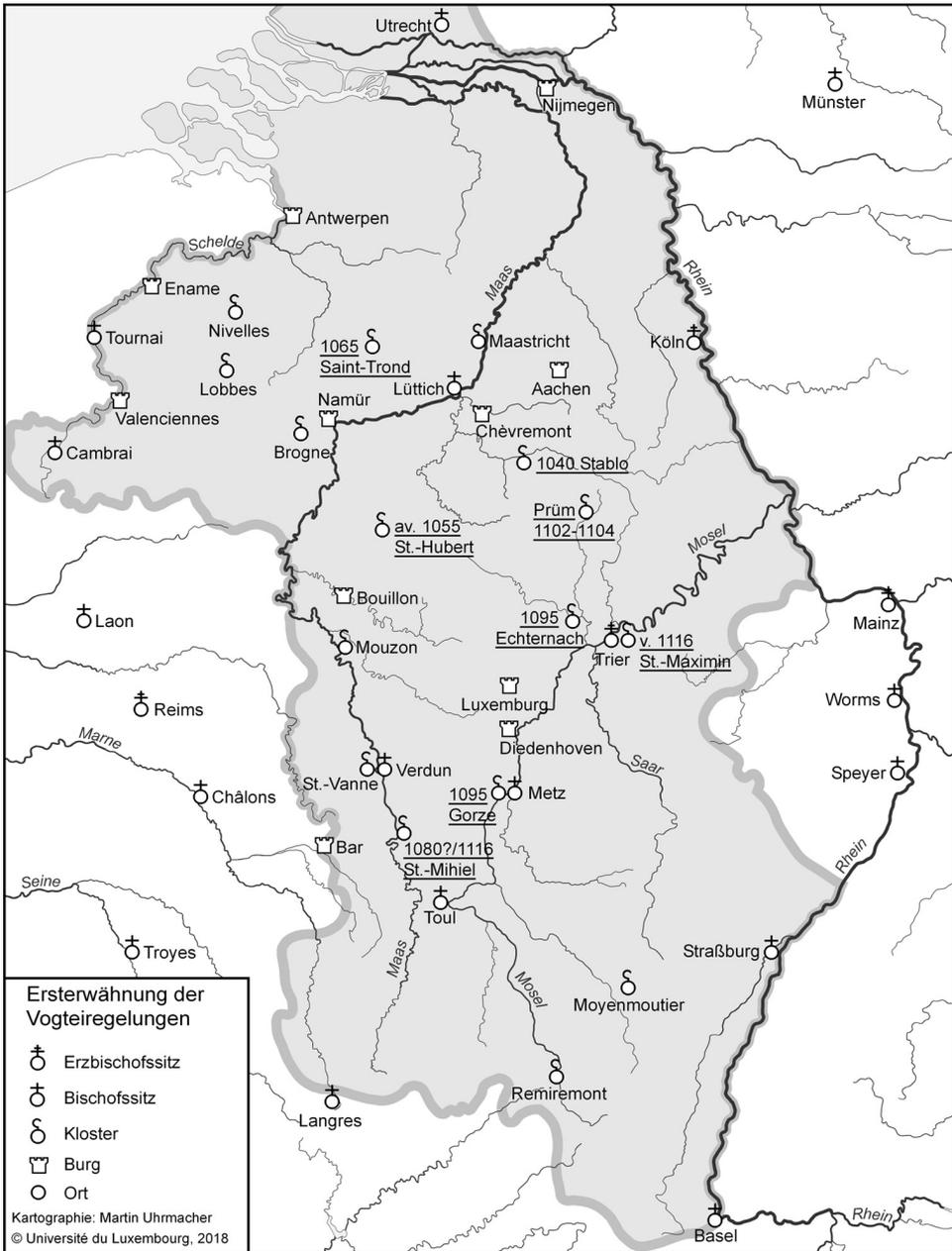
Im Königskloster Prüm in der Eifel lässt sich der Vorgang, der zur Regelung der Vogteirechte führte, anhand der Narratio einer nicht beglaubigten Empfängerausfertigung (zwischen Weihnachten 1102 und Oktober 1104) eines »Diploms« Heinrichs IV. ausführlich verfolgen<sup>112</sup>). In einer sehr allgemein gehaltenen Einführung werden die *iniu-*

109) Frutolfi et Ekkehardi Chronica necnon Anonymi Chronica imperatorum, hg. von Franz-Josef SCHMALE/Irene SCHMALE-OTT (Freiherr-vom-Stein-Gedächtnisausgabe 15), Darmstadt 1972, a. 1099, S. 118.

110) Vgl. Michel MARGUE, Actes princiers et naissance des principautés territoriales. Chartes et pouvoirs laïques dans les espaces mosan et mosellan (fin Xe-début XIIe siècles), in: Chancelleries princières et »Scriptoria« dans les anciens Pays-Bas Xe-XVe siècles (Bulletin de la Commission Royale d'Histoire 176,2), Brüssel 2010 (auch separat), S. 219–242.

111) Zu Stablo-Malmedy PETIT, L'avouerie, in: Avouerie (wie Anm. 2), S. 129–158; SCHROEDER, Les hommes (wie Anm. 69), S. 164–175.

112) MGH D H IV Nr. 476 (»von zweifelhafter Geltung«); Reg. Imp. 3,2,3, Nr. 1504, S. 156 f. (»ca. 1102 Dezember 25–1104 Oktober 26«); Übersetzung in: Das »Goldene Buch« von Prüm (Liber aureus Prumiensis). Faksimile, Übersetzung der Urkunden, Einband. Im Auftrag des Geschichtsvereins Prümer Land



*sta insolentia* der Vögte und Untervögte des Klosters, insbesondere Bertholds von Hamm und seiner Söhne<sup>113</sup>), genannt, die Abt Wolfram dazu geführt hätten, sich an den König zu wenden. In einem ersten Schritt rief Heinrich IV. in Münstereifel eine Versammlung von geistlichen und weltlichen Fürsten zusammen, die mit seinem Sohn und dem Pfalzgrafen Heinrich die Vorfälle im Hinblick auf eine gerechte Regelung untersuchen und die Übergriffe beenden sollten. Der Abt erschien mit seinen Mönchen, wie auch Vogt Berthold mit seinen Söhnen und Untervögten. Der Konvent brachte seine Klagen vor, in denen er Berthold und seinen *exactores* vor allem im Bereich der Gerichtsbarkeit und der Eintreibung von ungerechtfertigten Abgaben Übergriffe vorwarf. Mit Hilfe einer gefälschten Urkunde Pippins versuchte der Abt die Anwesenden von seinem Recht zu überzeugen. Der angeklagte Vogt dagegen wehrte sich mit der spöttischen Bemerkung, er werde wohl kaum seine Rechte verlieren, nur weil Diplome vorgelegt würden, die die Feder irgendeines beliebigen Mannes hätte schreiben können. Berthold nahm also den Urkundenbeweis nicht an und verlangte ein Weistum von Geschworenen aus der betroffenen *familia*, die er selbst aufgrund des ihm zustehenden Rechts aussuchen konnte. Der Abt widersetzte sich dieser Forderung, weil er darin die Gefahr sah, dass die vom Vogt ausgesuchten »Diener (*servientes*) dem Eid dessen folgen würden, dem sie sich in die Hand begeben oder von dem sie ihr Lehen erhalten hätten, und aus Furcht für ihre eigene Person oder ihren Besitz jenem anhängen würden«. Wegen der unnachgiebigen Haltung des Vogts und der lauen Unterstützung seiner Freunde (wohl die anderen anwesenden *principes*) wurde der Abt auch mit seinem Versuch zurückgewiesen, wenigstens die Hälfte der Geschworenen zu benennen. Schließlich wurde er überzeugt, sich der Rechtsfindung durch die vom Vogt genannten *servientes ecclesie* zu beugen. Die zwölf Geschworenen *qui advocatorum iura predixerunt et sacramento confirmaverunt* werden nach dem dispositiven Teil des Weistums und vor den Namen der hochrangigen Zeugen namentlich genannt. Als Resultat der Verhandlungen wurden die Rechte des Obervogts begrenzt; nur ein mit dem Königsbann ausgestatteter Vogt durfte laut Weistum zu Gericht sitzen und dies auch nur dreimal im Jahr. Auch das *integrum servitium*, das auf 21 Fronhöfen vornehmlich in der näheren Umgebung des Klosters geleistet werden musste, wurde be-

e. V. hg. von Reiner NOLDEN, Prüm 1997, S. 371–374. Kommentare bei Hans WOHLTMANN, Die Entstehung und Entwicklung der Landeshoheit des Abtes von Prüm, in: Westdeutsche Zs. für Geschichte und Kunst 28 (1909) S. 369–464; Martina KNICHEL, Geschichte des Fernbesitzes der Abtei Prüm in den heutigen Niederlanden, in der Picardie, in Revin, Fumay und Fépin sowie in Awans und Loncin (Quellen und Abh. zur mittelrheinischen KG 56), Mainz 1987, S. 56 f.; Nora GÄDEKE, Zeugnisse bildlicher Darstellungen der Nachkommenschaft Heinrichs I., Berlin/New York 1992 (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 22), S. 123–124; Martina KNICHEL, Geschichte der Abtei Prüm bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts, in: Eiflia Sacra. Studien zu einer Klosterlandschaft, hg. von Johannes MÖRSCH/Martin SCHOEBEL (Quellen und Abh. zur mittelrheinischen KG 70), Mainz 1994, S. 55–89, hier S. 83 f.

113) Zur Familie der Bezeline-Bertholde, Vögte der Prümer Besitzungen in der Eifel und Grafen in Hamm, einer Burg in der südlichen Eifel, vgl. DU FAYS, Vianden (wie Anm. 25), S. 2–16.

grenzt. Vor allem aber wurden die Rechte der Untervögte streng beschnitten: *nullus subadvocatus [...] super res et familiam sancti Salvatoris audeat placitare, petitiones facere, hospicia querere*. Ihnen wurde also untersagt, Vogtdinge abzuhalten, Abgaben zu erheben und Gastungsrechte einzufordern. Der Obervogt wurde damit zum Garanten gegen Übergriffe der Untervögte auf das Kloster. Dass er dabei eine Einschränkung seiner Rechte im Zentrum der Grundherrschaft des Klosters hinnehmen musste, wird er in Kauf genommen haben, weil er andere Kompensationen in Form von Abgaben und Diensten erhielt<sup>114</sup>.

Dank der Unterstützung der Bischöfe und Grafen, die wohl auch an ihre eigenen Interessen als Vögte dachten, sowie der vom Grafen mit Klostergut belehnten Geschworenen, wurde demnach zwischen Grafenvogt und Abt ein Kompromiss ausgehandelt, der am Ende wohl beide Parteien zufriedenstellte. Dass dies auch beim Kloster der Fall war, zeigt die Aufnahme dieser nicht beglaubigten Vorurkunde ins Goldene Buch der Abtei. In die gleiche Richtung weist die Tatsache, dass der Obervogt, was bisher nicht genügend betont wurde, auch in Zukunft in seiner Rolle als Beschützer des Klosters eine wichtige und angesehene Stütze des Klosters blieb. Mehrere Urkunden zeigen in der Tat, dass die Beziehungen zwischen Kloster und Obervogt nicht so schlecht sein konnten, wie das Vogteiweistum behauptet. 1101 ging Vogt Berthold im Einklang mit dem Prümer Abt gegen die Entfremdung von Klostergut durch den Grafen Heinrich von Limburg vor und nahm mit dem Abt aus den Händen Heinrichs IV. das restituierte Gut Pronsfeld für das Kloster entgegen<sup>115</sup>. 1136 finden wir ihn dann als Vogt in der gleichen Rolle bei Gütertransaktionen, aber auch in der derselben Urkunde als Schenkgeber des Klosters. Die Mönche nahmen ihn im Gegenzug in ihre *memoria* auf<sup>116</sup>. Diese Belege relativieren zumindest stark die im Kontext der Aushandlung des Vogteiweistums sich aufdrängende Konstruktion des Bilds eines habgierigen Vogts. Genauso wie die »Geschichte« der Mitglieder der *familia* des Klosters, die wegen der Übergriffe des Vogts aus ihrer Heimat hätten abziehen müssen, entstammt dies dem rhetorischen Genre der Übertreibungen, die bei den Verhandlungen vor den Fürsten überzeugen mussten.

Im Ardennerkloster Stablo<sup>117</sup> lässt sich im Unterschied zum Prümer Beispiel in der Aushandlung der Voigteiregelungen die dominante Rolle des Abts erkennen. Die ersten Voigteiregelungen seit 1040 betreffen hier vor allem das Introitusverbot und die Bestimmung, dass der Vogt nur mit der Erlaubnis des Abts über die Klosterfamilie zu Gericht

114) Diese werden bei WOHLTMANN, Entstehung (wie Anm. 112), S. 400, genannt, der schon auf den Kompromisscharakter des Weistums hinwies.

115) MGH D H IV Nr. 471; Reg. Imp. 3,2,3, Nr. 1461 vom 3. August 1101.

116) UB zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien, bearb. Von Heinrich BEYER/Leopold ELTETER/Adam GOERTZ, Koblenz 1860, Nr. 488 von 1136, S. 542–545.

117) Vgl. zum Folgenden im Detail PETIT, Avouerie (wie Anm. 83), S. 145–156, und SCHROEDER, Hommes (wie Anm. 69), S. 164–175.

sitzen darf<sup>118)</sup>. Erst unter Abt Wibald (1130–1158) wurden sie beträchtlich erweitert, so dass der Vogt nunmehr größtenteils der Kontrolle des Abts ausgesetzt war. Wibald konnte diese sehr weitgehenden Einschränkungen dank seiner guten Beziehungen zu Lothar III.<sup>119)</sup>, Konrad III. und Friedrich Barbarossa durchsetzen<sup>120)</sup>. Ältere Studien interpretierten sie als völlige Vogtfreiheit. Mit jüngeren Forschungen muss allerdings betont werden, dass Wibald keine komplette Befreiung von der Vogtei erreichte, da die Freiheit nur für das *beneficium advocatie* der Kriegsdienste galt<sup>121)</sup>. Viel effizienter hingegen waren in Stablo die Bemühungen um die Festlegung und Begrenzung der Rechte der Untervögte, die Wibald noch weiter ausdehnte. Hier besteht ein wesentlicher Unterschied zu den anderen Klöstern zwischen Maas und Mosel, die den fünfzehn Vogteireglementierungen Stablos nur eine einzige für den gleichen Zeitraum entgegen setzen können. Für unsere Fragestellung sollte man aber vor allem mit Nicolas Schroeder<sup>122)</sup> festhalten, dass Wibald durch seine aggressive Politik mit dem Ziel, verlorene Güter und Rechte zurückzugewinnen, das seit einem Jahrhundert bestehende Gleichgewicht zwischen Kloster und Adel zerstörte, was zu einer ganzen Reihe Konflikte führte. Bis zum zweiten Drittel des 12. Jahrhunderts dienten die Vogteibestimmungen nur der Regulierung des *modus vivendi* zwischen Kloster und Vogt. Von regelmäßigen Konfliktsituationen ist bis dahin nichts bekannt. Es scheint also, dass nicht die Ober- und Untervögte verantwortlich waren für die Verschlechterung der Beziehungen zum Kloster zur Zeit Wibalds, sondern eher das kompromisslose Vorgehen des Abts. So lässt sich am Fall Stablo vermuten, dass in manchen Fällen nicht die Verschlechterung der Beziehungen zwischen Kloster und Vögten und demnach auch nicht das Vorgehen der Vögte die Ursache für die Vogteiregulierungen waren, sondern die sogenannte »Reformpolitik« des Abts und die daraus resultierende Art und Weise, wie die Vogteistatuten anhand der Herrscher- und Papstprivilegien ausgehandelt wurden.

Die Vogteiregulierungen für das Kloster Echternach geben im Vergleich zu Stablo einen besseren Einblick in die Rolle der Grafenvögte. Im Willibrordkloster<sup>123)</sup> scheint es wie in

118) MGH D H III Nr. 51 vom 5. Juni 1040.

119) Wolfgang PETKE, Kanzlei, Kapelle und königliche Kurie unter Lothar III. (1125–1137) (Forschungen zur Kaiser- und Papstgeschichte des Mittelalters, Beihefte zu J. F. Böhmer, Regesta Imperii 5), Köln/Wien 1985, S. 51 f. und 415–419.

120) Zu Wibald, vgl. Franz-Josef JAKOBI, Wibald von Stablo und Corvey (1098–1158). Benediktinischer Abt in der frühen Stauferzeit, Münster 1979, und vor allem die Neubewertung bei Nicolas SCHROEDER, Wibald de Stavelot (†1158). Contributions de l'histoire sociale à une biographie, in: Wibald de Stavelot. Abbé d'Empire (†1158). D'or et de parchemin. Catalogue de l'exposition, Stablo 2009, S. 5–14, und DERS., Hommes (wie Anm. 69), S. 89–102.

121) PETIT, Avouerie (wie Anm. 83), S. 153–156.

122) SCHROEDER, Hommes (wie Anm. 69), S. 89–102.

123) Vgl. zum Folgenden THIELE, Echternach (wie Anm. 66); KÖLZER, Studien (wie Anm. 12); Henri TRAUFFLER, Die Abteistadt Echternach im Mittelalter, Diss. phil. Trier 1996, S. 223–241, und CLAUSS, Untervogtei (wie Anm. 6), S. 257–259.

Stablo vor dem Ende des 11. Jahrhunderts kein Bedürfnis nach der Regulierung der Rechte des Vogts gegeben zu haben – und dies trotz der in – allerdings später verfassten – Wundergeschichten beklagten »Gräueltaten« des Frithelo von Esch in beiden Klöstern<sup>124)</sup>. 1056<sup>125)</sup> und 1065<sup>126)</sup> verfügten Heinrich III. und Heinrich IV., dass kein Vogt ohne Rat und Zustimmung des Abts ernannt werden durfte. Bis 1095 wurden diese Bestimmungen nicht weiter verschärft, was auf »normale« Beziehungen zum Vogt hindeutet. Das Vogteiweistum von 1095 regelte diese dann neu, ganz offensichtlich wegen der veränderten Sachlage angesichts des Aufkommens der Untervögte<sup>127)</sup>.

Die Urkunde – oder der Entwurf dazu – wurde im Kloster in der dort typischen Reimprosa verfasst, in einer diplomatischen Mischform, die angesichts der alleinigen Überlieferung im ›Liber Aureus Epternacensis‹ (um 1200) eine Reihe von Fragen aufwirft. Sie beginnt wie eine Grafenurkunde auf den Namen des Obervogts Heinrich (1086–1093/96), der nicht in dieser Funktion, sondern als Graf von Luxemburg genannt wird. Sie geht dann in die objektive Form über und endet in einer subjektiven Korrobationsformel, die nicht auf das Grafensiegel, sondern auf die Besiegelung durch den Kaiser hinweist, allerdings bleibt diese noch einzuholen<sup>128)</sup>. Heinrich V. hielt sich in der Tat von 1090 bis 1097 in Italien auf, weshalb er laut Urkunde in dieser Angelegenheit durch den Reichsverweser, den Pfalzgrafen Heinrich (von Laach, † 2. April 1095), einen Verwandten des Grafen Heinrich, vertreten wurde<sup>129)</sup>. Dieser habe die Verhandlungen geführt; in Anwesenheit des Pfalzgrafen und des Obervogts hätten die Vertreter der Hofgenossenschaft der Abtei, die *honestiores servitores nostri et scabini*, die Weisungen der Rechtssätze vorgenommen.

Ein definitives Urteil über diese Urkunde lässt sich angesichts seiner Überlieferung nicht fällen. Als Auslöser des Vorgangs, der zu ihrer Abfassung in der einen oder anderen Form führte, darf man aber mit guten Gründen eine Initiative Abt Thiofrids vermuten, was auch in der Urkunde angedeutet wird<sup>130)</sup>. Thiofrid erwirkte ja auch wenig später ein Vogteiweistum beim Erzbischof von Köln für die Besitzungen Echternachs in Texandri-

124) Vgl. oben Anm. 59–62.

125) MGH D H III Nr. 371; WAMPACH, Geschichte (wie Anm. 30), Bd. 1,2: Quellenband, Nr. 190 vom 16. Mai 1056, S. 303–306.

126) MGH D H IV Nr. 148; WAMPACH, Geschichte (wie Anm. 30), Bd. 1,2: Quellenband, Nr. 193 vom 1. Mai 1065, S. 312–314.

127) WAMPACH, Geschichte (wie Anm. 30), Bd. 1,2: Quellenband, Nr. 197 vor dem 12. April 1095, S. 321–324.

128) Zur diplomatischen Analyse vgl. MARGUE, Autorité (wie Anm. 71), S. 347–350.

129) Paulus VOLK, Der Stifter von Maria Laach (Pfalzgraf Heinrich II.) aus dem Hause Luxemburg-Salm, in: Revue Bénédictine 36 (1924), S. 255–266; Ruth GERSTNER, Die Geschichte der lothringischen und rheinischen Pfalzgrafschaft von ihren Anfängen bis zur Ausbildung des Kurterritoriums Pfalz (Rheinisches Archiv 40), Bonn 1941, S. 44–52.

130) *Hec acta sunt [...] amittente venerabilis domini abbatis Reginberti successore Thifrido.*

en<sup>131</sup>). Wie Wibald von Stablo ist auch Abt Thiofrid für sein energisches Vorgehen im Sinne des Ausbaus oder der Restitution der Klostergüter bekannt<sup>132</sup>.

Die Art und Weise wie Graf Heinrichs Rolle in der Urkunde beschrieben wird, deutet auf eine gewisse Zurückhaltung des Klosters in der Schuldzuweisung hin. Heinrich wird nicht als Obervogt genannt; sein Fehlverhalten wird auf den schlechten Rat und das korrupte Vorgehen in Form von Geschenken und die Hinterlist des Defensors Bertram von Bourscheid zurückgeführt. Der Wille des Grafenvogts zur Wiedergutmachung wird mit Nachdruck betont. Graf Heinrich gab denn auch dem Kloster die der Abtei unrechtmäßig entrissenen Vogteirechte zurück und ließ diese neu regeln. Insbesondere beschwor er, dass es dem Vogt nicht erlaubt sei, im engeren Gebiet der Grundherrschaft, dem zum klösterlichen Fronhof gehörigen Bezirk, ohne Wahl und Zustimmung der klösterlichen Familie einen Untervogt zu bestellen; dieser musste darüber hinaus aus der *familia* des Klosters stammen. Mit Recht wurde darauf hingewiesen, dass das Vogteiweistum die Gewalt des Vogts in dieser Hinsicht einschränkt. Doch kann man die Bestimmungen auch anders deuten, nämlich dahingehend, dass der Graf von Luxemburg in seiner Funktion als der mit dem Königsbann ausgestatteten Obervogt als bester Garant für die Kontrolle der Untervögte angesehen wurde, da der König ihm das exklusive Recht reservierte, den *placitus* abzuhalten. Die Bindung des Inhabers der Gerichtsgewalt an eine einzige, vom Herrscher ernannte Person, ermöglichte es, König, Graf und Reichsabtei in ihren gemeinsamen Interessen im Vogteiweistum zu vereinen. Es wundert demnach auch nicht, dass der Graf als Obervogt der Echternacher Abtei 1131 als Graf *qui preest eidem abbatia* in einem Privileg Lothars III. bezeichnet wird<sup>133</sup>.

Diese hervorgehobene Rolle des gräflichen Obervogts ist wohl darauf zurückzuführen, dass sich am Ende des 12. Jahrhunderts neben dem oder in Verbindung mit dem Aufkommen der Untervögte eine zweite aufsteigende soziale Schicht in ihren Ursprüngen erkennen lässt, die von ihrer Herkunft und in ihrer Rolle sehr differenzierte Gruppe der Ministerialen<sup>134</sup>. Auch wenn sie sowohl vom Kloster als auch vom Grafen wegen der Entwicklung in der Organisation des monastischen Grundbesitzes gebraucht und gefördert wurden<sup>135</sup>, stellten Untervögte und Ministerialen nicht nur das Kloster, sondern auch die (Ober-) Vögte vor neue Herausforderungen. Dies war ja schon im Prümer

131) WAMPACH, Geschichte (wie Anm. 30), Bd. 1,2: Quellenband, Nr. 201 zwischen 1100 und 1110, S. 330–332.

132) Vgl. oben Anm. 119–121.

133) 23. April 1131.

134) Vgl. MARGUE, Avouerie (wie Anm. 11), S. 357–359. Zur Ministerialität Stablos Eberhard LINCK, Sozialer Wandel in klösterlichen Grundherrschaften des 11. bis 13. Jahrhunderts. Studien zu den familiae von Gembloux, Stablo-Malmedy und St. Trond (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 57), Göttingen 1979, S. 61–73. Zur Ministerialität Echternachs TRAUFLER, Abteistadt (wie Anm. 122), S. 235–239; vgl. auch MARGUE, Autorité (wie Anm. 71), S. 416–420.

135) SCHROEDER, Les hommes (wie Anm. 69), S. 171.

Vogtweistum vom Beginn des 12. Jahrhunderts zu erkennen, wo *servientes* der Abtei von beiden Parteien, Vogt und Abt, umworben wurden und vom Grafenvogt mit Klosterbesitz belehnt wurden. Die neue Rolle dieser vielschichtigen aufsteigenden Dienerschaft lässt sich sehr gut in den Vogteiweistümern um 1100 erkennen.

Im Echternacher Weistum von 1095 beispielsweise hat Henri Trauffler die dort sehr ausgeprägte Differenzierung innerhalb der *familia* aufgezeigt<sup>136</sup>. Mit guten Argumenten identifiziert er die bei der Aushandlung des Weistums eine wichtige Rolle spielenden *nobiliores et maiores natu ecclesie* nicht als Adlige, sondern als Ministerialen, die sich bereits in Funktion und Rang von der Klosterfamilia abhoben<sup>137</sup>. Sie schuldeten dem Grafenvogt einen Waffendienst, der jedoch durch das Weistum begrenzt wurde. Da sie aber in dieser Frage auch das Recht wiesen, zeigt sich hier ihr gehobener Rechtsstatus. Ebenfalls im Vogteiweistum wird der *minister* als Beisitzer des Vogts erwähnt, in dem man einen gräflichen Ministerialen erkennen kann. Ministerialen des Grafen sind auch unter den Zeugen der Urkunde. Da diese aus der Umgebung Echternachs stammen, kann man sich fragen, ob sie nicht auch ein Produkt des sozialen Aufstiegs innerhalb der Grundherrschaft Echternachs waren<sup>138</sup>. Die Beziehungen zwischen den Untervögten und den Ministerialen wären im Hinblick auf die soziale Mobilität des 11. und 12. Jahrhunderts innerhalb der Klostergrundherrschaft neu zu untersuchen. Aus den Vogteiweistümern um 1100 geht auf jeden Fall klar hervor, dass es sowohl vonseiten des Grafen als auch vonseiten des Abts ein klares Bedürfnis gab, diese internen sozioökonomischen Entwicklungen innerhalb der klösterlichen Grundherrschaft neu zu regeln.

Dies zeigen auch die ersten Versuche, die Vogteirechte in St. Maximin zu fixieren, und zwar zunächst anhand einer ersten Reihe von Fälschungen um 1100 und dann weitergehend in der großen Fälschungsaktion des »Fälscher-Abts« Benzo um 1116<sup>139</sup>. Diese richteten sich zu einem wesentlichen Teil an die Untervögte. Besonders wichtig für unsere Fragestellung ist allerdings auch hier wie in Echternach das Vogteiweistum des Grafen von Luxemburg als Obervogt<sup>140</sup>. Die Grafenurkunde geht auf ein *placitum* aus dem Jahr 1135 zurück, das unter dem Vorsitz des Abts und des Grafen als Obervogt *presentibus liberis nostris, ministerialibus nostris et ministerialibus ecclesie [...] in loco nobis*, also vom Grafen, abgehalten wurde. Auch dort erkennen wir wieder die Rolle der Dienerschaft zwischen Graf und Kloster. Drei namentlich genannte Gefolgsleute des Grafen wiesen *communicato consilio cum paribus suis* das Recht; zwei von ihnen sind als Untervögte belegt. Wie im Echternacher Weistum wird auch hier eine weitgehende soziale Differen-

136) Hierzu besonders TRAUFLER, Abteistadt (wie Anm. 122), S. 231–241.

137) TRAUFLER, Abteistadt (wie Anm. 122), S. 235–237.

138) TRAUFLER, Abteistadt (wie Anm. 122), S. 237, Anm. 73, und MARGUE, Autorité (wie Anm. 71), Bd. 2, S. 416–417.

139) Vgl. hierzu die eingehende Studie von KÖLZER, Studien (wie Anm. 12), S. 273–303, und jüngst den Überblick bei RESMINI, St. Maximin (wie Anm. 29), S. 577–582.

140) WAMPACH, Geschichte (wie Anm. 30), Bd. 1.2: Quellenband, Nr. 385 von 1135, S. 549–553.

zierung innerhalb der Klostergrundherrschaft deutlich. An ihrer Spitze standen die Ministerialen der Abtei, die sich durch das *ius ministerialium* von der Klosterfamilia abhoben. Dieses teilten sie mit den Ministerialen des Grafen. Sie verfügten über eine privilegierte Position, von der uns vor allem das Recht interessiert, Lehen von fremden Herren, also beispielsweise vom Grafen, zu erhalten. Aus dem Diplom Heinrichs V. von 1116 wissen wir, dass die Ministerialen des Klosters auch Vogteilehen erhalten konnten<sup>141</sup>. Alles deutet demnach darauf hin, dass die Dienstmänner der Abtei auch in die Ministerialität des Grafen einbezogen wurden. In dem Sinn wird man nicht umhin kommen, wie in Echternach auch in dem St. Maximiner Vogtweistum von 1135 nicht nur eine eigenmächtige Normierung des Klosters zu erkennen, sondern darüber hinaus eine Normierung durch Kloster und Klostervogt, an dem sich Ministerialen der beiden Parteien beteiligen.

#### IV.

Die Entwicklung der Klostervogtei wird traditionell als eine Geschichte der Auseinandersetzungen zwischen Vogt und Kloster gedeutet. Sie wird somit zu einer Darstellung der Reaktionen der monastischen Gemeinschaften auf die Übergriffe und Entfremdungen von Klostergut durch die Vögte. Die Belege dazu findet die Geschichtsschreibung in den Mitteln, welche die Mönche einsetzten, um die Ausschreitungen der Vögte anzuklagen, zu bekämpfen oder einzuschränken, Wundergeschichten, die Gott als strafenden Richter zeigen, Klagebriefe als Appell an die Macht des Herrschers, Königs- und Kaiserdiplome und Papstprivilegien, welche die sich verbreitende Untervogtei verboten und Güterrestititionen einforderten, Vogteiregelungen die den Klostervogt aus dem Kernraum der Klostergrundherrschaft verdrängten und die Untervögte seiner Kontrolle aussetzten. Trotz ihrer Vielfalt in Form und Inhalt, sind diese Textquellen alle geprägt durch die Bezugnahme auf eine Norm die wegen ihres konstruierten Charakters der tatsächlichen Bandbreite und der Dynamik der Beziehungen zwischen Vögten und Klöstern nicht gerecht wird. Mit anderen Worten: Das Bild des »bösen« Vogts mag nicht in allen Fällen falsch sein, es stellt sich aber in allen Fällen die Frage, ob es dazu nicht ein alternatives Bild gibt, und vor allem, in Bezug zu welchem Kontext, zu welchem Maßstab und zu welchen Interessen das zielorientierte negative Bild des Vogts entworfen wurde.

In diesem Sinn führt kein Weg daran vorbei, die jeweiligen monastischen Wertungen einerseits zu dekonstruieren, andererseits durch nicht urteilende und weiterführende Aussagen aus anderen Quellengattungen zu ergänzen. In der Zeitspanne vom 10. bis ins

141) UB zur Geschichte der mittelhheinischen Territorien (wie Anm. 116), Bd. 1, Nr. 434 von 1116, Juni, S. 495–497, = Karl Friedrich STUMPF, Die Reichskanzler vornehmlich des X., XI. und XII. Jahrhunderts, Bd. 2: Chronologisches Verzeichnis der Kaiser-Urkunden, Innsbruck 1865, Reg. Nr. 3147; Abb. bei KÖLZER, Studien (wie Anm. 12), Tafel 36; dort auch die Quellenkritik S. 206–209.

12. Jahrhundert erscheint die Vogtei trotz der relativ einheitlichen Terminologie in einer großen Vielfalt, die uns dazu bewegt, eher von Vögten als von einem »Vogteinstitut« zu sprechen. Je nach Kontext und Zeitraum beobachten wir eine sich nach und nach ausbildende Rangordnung mit Obervögten gräflichen Ranges, welche die Nebenvögte (außer in entfernten Teilen der klösterlichen Grundherrschaft) beseitigten und die lokalen Vögte ihrer Machtstellung unterordneten. Des Weiteren sind die Vögte auch in Bezug zu anderen regionalen sozialen und politischen Kategorien zu sehen, in Bezug zu den rivalisierenden Grafen, gegen die sie das Kloster schützten, in Bezug auch zum Wandel innerhalb der monastischen Grundherrschaft, den aufstrebenden Ministerialen und Klosterbeamten sowie zu der sich ausformenden bäuerlichen Gemeinschaft, die alle eine Teilhabe an der Kodifizierung von Normen beanspruchten. Dazu kommt im Fall der großen Reichsklöster, die im zentralen lotharingischen Raum besonders stark vertreten sind, der Herrscher, dessen Rolle allerdings weniger prägend zu sehen ist als bisher angenommen wurde; er diente eher der Bestätigung der gewünschten Norm als dass er seine eigene durchgesetzt hätte.

Im Sinn dieser Dynamik ist die Entwicklung der Vogteifunktion von der zweiten Hälfte des 10. bis zur ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts in ein weit gespanntes Netz von Beziehungen oder besser Aushandlungen zwischen Kloster und Vogt einzugliedern. Die Analyse der über die Vogteifunktion hinausgehenden Beziehungen, der Repräsentation der Vögte in der Klosterrhetorik und der Vorstufen, die zu den Vogteiregelungen führten, verläuft entlang mehrerer Leitlinien.

Einerseits wäre eine chronologische Entwicklungslinie in Betracht zu ziehen: Die (Ober-) Vögte gräflichen Ranges wurden in der genannten Zeitstufe mehr und mehr in ihrer allgemeinen Schutzfunktion angesehen, die sich durch ihre regionale Anwesenheit besser als die Könige, Päpste oder Herzöge Lotharingiens in dieser Rolle empfahlen. Dies gilt sowohl für die Reichsklöster, die sich ab dem Ende des 11. Jahrhunderts gegen die Expansionsbestrebungen konkurrierender Territorialherren – insbesondere der Bischöfe – behaupten mussten, als auch für Bischofs- und Grafenklöster, deren Entwicklung hier nur gestreift wurde. Letztere begaben sich in vielen Fällen global in den Schutz ihrer gräflichen Gründer, die sich insbesondere bei Neugründungen die Vogtei für sich reservierten oder die Befreiung von der Vogtei durchsetzten. Der entscheidende Punkt in der Geschichte der Vogtei ist demnach nicht der bisher allzu schematisch dargestellte Übergang von der sogenannten »Beamtenvogtei« zur »Adelsvogtei«, sondern die Übernahme der Vogtei am Ende des 10. und im 11. Jahrhundert durch die regionalen Grafen, genau das, was die karolingischen Bestimmungen verhindern wollten. Diese Entwicklung stellt einen inhaltlichen Bruch im Verständnis der Vogtei dar, die sich jetzt im gemeinsamen Interesse mit den Klöstern als eine Schutzvogtei versteht und sich dadurch mit den neuen allgemeinen Ansprüchen der gräflichen *auctoritas* als Regler von sozialer und religiöser Ordnung deckt. Man kann diese Einstellung der Grafen auch bei ihren eigenen Klostergründungen am Ende des 11. Jahrhunderts feststellen, bei denen sie sich die Vogtei vor-

behielten. Die Entwicklung zur allgemeinen Schutzvogtei über die Klöster und zur Wahrung des Friedens in den gräflichen Territorien im fortschreitenden 12. Jahrhundert war die logische Folge dieser Evolution. Im 13. Jahrhundert wurden Kloster(vogteien) neben den Grafschaften dann als Teile der vom König anerkannten Landesherrschaften offiziell genannt.

In diesem Sinn gilt andererseits auch eine sozio-politische Entwicklungslinie, die sich durch die gesamte hier behandelte Periode hindurch zieht, die jeweiligen Bedürfnisse der beiden Partner innerhalb der Vogtei. Die monastischen Gemeinschaften verlangten nach Beistand in der sich wandelnden internen Organisation der Klostergrundherrschaft und suchten konkreten Schutz gegen die Konkurrenz der sich entwickelnden weltlichen und geistlichen Territorien, aber auch der adligen Grundherrschaften. Die Vögte – Ober- und Untervögte – ihrerseits fanden in ihrem Wirken zugunsten der Klöster die Anerkennung und Betonung ihres Ranges, sei es als Territorialherren, sei es als adlige Burgherren oder aufsteigende Mitglieder der Ministerialität. Sie fanden sie in der liturgischen *memoria* der Mönche, aber auch in den normativen Texten, die sie in ihrer Funktion anerkannten.

Schließlich sei noch eine wirtschaftliche Komponente angesprochen, die es aber künftig weiter zu erforschen gilt. Die Entwicklung der Vogtei führte im hier behandelten Zeitraum zu einem deutlichen Wandel in den grundherrschaftlichen Verhältnissen des Klosterbesitzes. Waren die Vögte im 10. und zu Beginn des 11. Jahrhunderts durch ihre rechtliche und wirtschaftliche Beistandsfunktion noch Teil der Besitzverwaltung, so wurde durch ihre zunehmende Rolle als Schutzherren ihr Potential immer größer. Die Umsetzung dieses Potentials erkennen wir an der Aushandlung der Vogteiweistümer, die zu Kompromissen zwischen Klöstern und Vögten, aber auch innerhalb der Vogteihierarchie zwischen Ober- und Untervögten, ja sogar zwischen Vögten, Klöstern und der Ministerialität führten. Schematisch dargestellt<sup>142)</sup> führte sie letztendlich von der Teilhabe der Vögte an der wirtschaftlichen Kraft der Klostergrundherrschaft zu einer Umverteilung des Klosterbesitzes in Form von Lehen und in diesem Sinn zu getrennten Grundherrschaften zwischen Laien und Klöstern. Erste lokalhistorische Studien deuten darauf hin, dass diese Umverteilung des Klosterbesitzes in Randlagen besonders markant war, im klösterlichen Kernland aber selten. Im hier untersuchten Raum zeigten die Reichsklöster Prüm und Stablo in dieser Hinsicht dank tatkräftiger Äbte und ihrer peripheren Lage mehr Durchsetzungsvermögen und entwickelten sich zu eigenständigen geistlichen Territorien, Echternach und St. Maximin, die im direkten Herrschaftsgebiet der Grafschaft Luxemburg beziehungsweise des Trierer Erzstifts lagen, hingegen nicht. Welche Rolle die Kirchenreform seit dem Ende des 11. Jahrhunderts in dieser Entwicklung durch

142) Vgl. demnächst die Schlussfolgerungen von Florian MAZEL im Tagungsband der an der Universität Namur von Nicolas Ruffini-Ronziani und Etienne Renard unter dem Titel »Nouveaux regards sur l'avouerie. Les auxiliaires laïques des abbayes et évêchés entre Loire et Rhin (fin IXe–XIIIe siècle)« organisierten Tagung (4.–5. Februar 2015).

eine Radikalisierung der Beziehungen zwischen weltlichen und geistlichen Sphären der Gesellschaft spielte, bleibt für den lotharingischen Raum strittig und daher weiteren Studien vorbehalten.

SUMMARY: ADVOCACY BETWEEN MONASTIC RHETORIC AND BILATERAL NEGOTIATION. THE CASE OF CENTRAL LOTHARINGIA (TENTH-EARLY TWELFTH CENTURY)

With reference to the Lotharingian realm, the role of advocacy in shaping princely territories from the tenth to the eleventh centuries has been portrayed as fundamental by older studies that share a juridical and institutional perspective. However, the recent reassessment of relationships between the nobility and the monasteries necessarily brings in train a re-evaluation of the links between the advocates and monasteries.

Our re-examination consists of three stages: a critical view of the historiography of advocacy; a deconstruction of the monastic discourse on advocacy; and a fresh look at the links between comital advocates and the abbey, and at advocacy as a space of bilateral negotiation.

The dominant discourse on the evolution of advocacy has produced an institutionally-focussed image, starting with its Carolingian origins and the »advocate-agents« of the central power (»Beamtenvogtei«), and then moving, via the ducal and comital advocates of the eleventh and twelfth centuries (»Edelvogtei« or »Herrenvogtei«), to the progressive abandonment of advocacy in the course of the Middle Ages' last three centuries. To oversimplify, advocacy is pictured as an institution (»Rechtsinstitut«) with well-defined normative and juridical characteristics. However, its socio-cultural aspects, viewed in the larger context of relationships between nobility and regular clergy, remain neglected. As a result, advocacy is frequently perceived negatively as a source of conflicts with monasteries.

In the course of the second half of the eleventh century, the image developed of a society polarised between a reformed monastic environment that was attempting to free itself from the laity, and »usurping« count-advocate »oppressors« of monks and rural communities. It then developed before entering modern and contemporary historiography.

Such views must be relativized and nuanced, on the one hand by deconstructing the monastic discourse and disclosing its strategies, and on the other by taking a wider look at other socio-cultural links between advocates and the monasteries for which they ensured *protectio*. Indeed, the polarizing discourse contained within monastic sources overshadows many positive representations of ducal and comital advocates, particularly between the mid-tenth and mid-twelfth centuries, with regard to the »high« advocacy that they exercised. It was only with the development of the »inferior« advocacy (»Untervogtei«), which occurred at the beginning of the twelfth century, that advocacy began to be port-

rayed as a plague to be fought. One must therefore view the usage of the negative advocate stereotype in terms of a strategy adopted by monasteries, aimed at permanently renegotiate rights between the two parties in the management of monastic patrimony.

The analysis of links between the advocates and their monasteries necessitates the examination of elements that are simultaneously complex and of various orders: social features such as the seigniorial world's social and political hierarchy; economic factors such as the evolution of monastic lordship; and religious factors such as the *memoria* shared between monks and prominent laypeople. When we take into account other actors such as the central power, ministerials and representatives of rural communities, the so-called gradual regulations of the advocates' rights appear more like parts of exchange processes, (re)negotiations, or the strengthening of common interests shared between the lay and monastic worlds.